

Allgemeine Bedingungen

für die Kfz-Versicherung Baloise All-in und Baloise Basis

(Stand 01.10.2025)

A Welche Leistungen umfasst

Ihre Kfz-Versicherung? 5

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen 5

A.1.1 Was ist versichert? 5

A.1.2 Wer ist versichert? 7

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? 7

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 7

A.1.5 Was ist nicht versichert? 8

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug 9

A.2.1 Was ist versichert? 9

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert? 10

A.2.3 Wer ist versichert? 14

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 14

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall? 14

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe 19

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung 19

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? 19

A.2.9 Was ist nicht versichert? 20

A.3 Baloise Assistance für Pkw und Krafträder – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung 20

A.3.1 Was ist versichert? 20

A.3.2 Wer ist versichert? 20

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge 21

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 21

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall 21

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung 22

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise 23

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise 24

A.3.9 Was ist nicht versichert? 25

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen 26

A.3.11 Verpflichtung Dritter 26

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden 26

A.4.1 Was ist versichert? 26

A.4.2 Wer ist versichert? 27

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 27

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung? 27

A.4.5 Leistung bei Invalidität 27

A.4.6 Leistung bei Tod 28

A.4.7 Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten 28

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen? 28

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung 28

A.4.10 Was ist nicht versichert? 29

A.5 Elektroschutz 30

A.6 – entfällt – 31

A.7 Rabattschutz Premium (RSP) 31

A.8 Kfz-Betriebsschadenversicherung – für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen 32

A.8.1 Was ist Gegenstand der Versicherung? 32

A.8.2 Was ist versichert? 33

A.8.3 Welche Ereignisse sind versichert? 33

A.8.4	Wer ist versichert?	33	A.11.9	Kongruente Ansprüche	41
A.8.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	33	A.12	Baustein Reise	41
A.8.6	Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung?	33	A.12.1	Gegenstand der Versicherung	41
A.8.7	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	33	A.12.2	Geltungsbereich	42
A.8.8	Selbstbeteiligung	33	A.12.3	Erweiterte Baloise Assistance	42
A.8.9	Was wir nicht ersetzen	34	A.12.4	Ausland-Schadenschutz	42
A.8.10	Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat	34	A.12.5	Minderung der Selbstbeteiligung bei Miet- Pkw im Ausland (nicht bei Firmen-Pkw mit beliebiger Nutzung)	43
A.8.11	Was ist nicht versichert?	35	A.13	Baloise Start	44
A.8.12	Wann wird der Versicherungsschutz unterbrochen?	35	A.13.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	44
A.8.13	Wann endet der Versicherungsschutz?	35	A.13.2	Was ist Vertragsgrundlage?	44
A.9	Autoschutz 48	35	A.13.3	Vertragslaufzeit	44
A.9.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	35	A.13.4	Wer ist versichert?	44
A.9.2	Was ist versichert?	35	A.13.5	Grundsätzliches und Leistungsvoraussetzungen	45
A.10	Fahrerschutz	36	A.13.6	Die Leistungen im Detail	45
A.10.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	36	A.14	Baloise Bestands- und Updategarantie	46
A.10.2	Was ist versichert ?	37	A.14.1	Bestandsgarantie	46
A.10.3	Höchstentschädigung	37	A.14.2	Updategarantie	46
A.10.4	Übergang von Ersatzansprüchen	37	A.14.3	Umfang der Leistungen	46
A.10.5	Was leistet der Fahrerschutz zusätzlich?	37	A.14.4	Ausschlüsse	46
A.10.6	Pflichten vor dem Versicherungsfall und Einschränkungen des Versicherungsschutzes	38	A.14.5	Kündigung	46
A.10.7	Pflichten im Versicherungsfall	38	A.15	Baloise Garantie GDV-Musterbedingungen	47
A.10.8	Verjährung	38	A.16	Führen von Carsharing-Pkw	47
A.11	Verkehrsopferschutz	38	B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	47
A.11.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	38	B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	47
A.11.2	Was ist Vertragsgrundlage?	39	B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	47
A.11.3	Vertragslaufzeit	39	C	Beitragszahlung	48
A.11.4	Wer ist versichert?	39	C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	48
A.11.5	Leistungsvoraussetzungen	39	C.2	Zahlung des Folgebeitrags	49
A.11.6	Umfang der Leistung	40	C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	49
A.11.7	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	41	C.4	Zahlungsperiode	49
A.11.8	Übergang von Ersatzansprüchen	41			

C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	49	I	Schadenfreiheitsrabatt-System	59
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	49	I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen).....	59
D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?.....	49	I.2	Ersteinstufung.....	60
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?.....	50	I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0.....	60
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	51	I.2.2	Sonderersteinstufungen in eine SF-Klasse.....	60
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?.....	51	I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung.....	62
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?.....	53	I.2.4	Führerscheinsonderregelung.....	63
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	54	I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse.....	63
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	55	I.3	Jährliche Neueinstufung.....	63
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?.....	55	I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung.....	63
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?.....	55	I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf.....	63
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?.....	56	I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen.....	63
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten.....	57	I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, 0 oder M.....	63
G.5	Zugang der Kündigung.....	57	I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf.....	63
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung.....	57	I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?.....	64
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?.....	57	I.4.1	Schadenfreier Verlauf.....	64
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung).....	58	I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf.....	65
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	58	I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können.....	65
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?.....	58	I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs.....	65
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?.....	59	I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?.....	65
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen.....	59	I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?.....	66
			I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?.....	67
			I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang.....	67
			I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs.....	67
			I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf.....	68

J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen.....	68	N	Bedingungsänderung	73
J.1	Typklasse	68	O	Was ist bei Auslandsfahrten mit Ihrem Fahrzeug zu beachten?	74
J.2	Regionalklasse	68	O.1	Wo haben Sie Versicherungsschutz?	74
J.3	Tarifänderung	68	O.2	Internationale Grüne Versicherungskarte	74
J.4	Kündigungsrecht.....	69	P	Anzeigen und Mitteilungen	74
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	69	P.1	Was müssen Sie bei Fragen, Mitteilungen und Anzeigen beachten?	74
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands.....	69	Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	75	
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts.....	69	Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung	86	
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	69	Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen	89	
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels.....	69	Anhang 4: – entfällt –	90	
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung.....	69	Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)	90	
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs.....	71	Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen	92	
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	71			
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind.....	71	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 10.2024)		
L.2	Gerichtsstände.....	71	Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:		
M	Weitere Regelungen.....	72	• Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) • Kaskoversicherung (A.2) • Baloise Assistance (A.3) • Kfz-Unfallversicherung (A.4) • Elektroschutz (A.5) • Rabattschutz Premium (A.7) • Kfz-Betriebsschadenversicherung (A.8) • Autoschutz 48 (A.9) • Fahrerschutz (A.10) • Verkehrsopferschutz (A.11) • Baustein Reise (A.12) • Baustein Baloise Start (A.13) • Baloise Bestands- und Updategarantie (A.14) • Baloise Garantie GDV-Musterbedingungen (A.15) • Nutzung von Carsharing-Pkw (A.16)		
M.1	Zahlungsweise.....	72	Die Kfz-Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung und Kfz-Unfallversicherung sowie die Kraftfahrt-Betriebs-		
M.2	Kurzfristiger Vertrag und vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes	72	schadenversicherung, Rabattschutz Premium,		
M.3	Saisonkennzeichen.....	72			
M.4	Kurzzeitkennzeichen	73			
M.5	– entfällt –	73			
M.5	Beitragsberechnung der Ruheversicherung.....	73			
M.6	Beitragsberechnung für Sonderwagnisse.....	73			
M.7	Gebühren	73			
M.8	Versicherungsteuer	73			

Autoschutz 48, Fahrerschutz der Baustein Reise und Baloise Start werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie als Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Als solcher sind Sie für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen – mit Ausnahme der Regelungen nach F – ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in F.

Wir als Ihr Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint. Sofern wir von „Pkw“ sprechen, verstehen wir hierunter einen Personenkraftwagen im Sinne der Definition aus Anhang 6 Ziffer 5, sprechen wir von „Kraftträdern“ oder „Krafttrad“ verstehen wir hierunter solche im Sinne der Definition aus Anhang 6 Ziffer 4.

Diese Bedingungen finden auf das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug Anwendung und gelten, sofern in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, auch für Pkw im Tarif Baloise All-in sowie für Pkw im Tarif Baloise Basis.

Achtung: Der Tarif Baloise Basis enthält gegenüber dem Tarif Baloise All-in Leistungseinschränkungen. Auf diese weisen wir in diesen Bedingungen an der jeweiligen Stelle ausdrücklich hin. Auch können die Bausteine Reise, Fahrerschutz, Autoschutz 48 und Baloise Start sowie der Rabattschutz Premium im Tarif Baloise Basis nicht abgeschlossen werden.

Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener Miet-Pkw (Mallorca-Police)

A.1.1.6

Der Versicherungsschutz einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Wohnmobil oder ein Krad – jeweils nicht bei Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen – umfasst auch Ihre gesetzliche Haftpflicht und die Ihres mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartners oder Ihren Kindern oder (Schwieger-)Eltern, sofern diese ebenfalls mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Miet-Pkw, den eine der genannten Personen im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug (im Sinne von Anhang 6 Ziffer 8) angemietet hat.

Für Pkw im Tarif Baloise All-in gilt der Versicherungsschutz ausdrücklich auch in Deutschland.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und er besteht ab dem Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung für eine Dauer von höchstens 2 Monaten.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Personenkraftwagens, soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne Deutschland – im Tarif Baloise All-in gilt dieser Geltungsbereich mit Deutschland.

Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.1.7

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Bei Gefahrguttransporten gilt Absatz 1 nur, wenn und soweit Gefahrguttransporte im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung ausdrücklich mitversichert sind.

A.1.1.2 bis A.1.1.4 und A.1.2 gelten entsprechend.

Eigenschaden

A.1.1.8

Abweichend von A.1.5.6 leisten wir bei privat genutzten Pkw in Eigenverwendung (eine Privatperson ist Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs) in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch für solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von den in A.1.2 genannten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen, auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen – auch auf dem eigenen Grundstück –, an Ihnen gehörenden Gebäuden und an Ihren sonstigen Sachen verursacht werden (Eigenschaden).

Voraussetzung ist, dass sich diese sonstigen Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an und im versicherten Fahrzeug befinden.

Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis.

Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 100.000 EUR.

Entschädigungsleistungen aus dieser Deckungserweiterung führen zur Rückstufung der Kfz-Haftpflichtversicherung im Schadenfall.

Im Tarif Baloise Basis erbringen wir diese Leistung nicht.
Autonomes Fahren und Hacker-/Cyberangriff

A.1.1.9

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden Anderer, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs aufgrund eines Systemversagens beim (teil-)autonomen Fahren oder durch einen unberechtigten Hacker- bzw. Cyberangriff von Dritten auf die Elektronik des Fahrzeugs verursacht wurden.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Funktion
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.
- nur bei Pkw:
berechtigte Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Deckungsschutz zu gewähren.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen,

die Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger sowie bei Schäden aus Gefahrguttransporten, der Beförderung gefährlicher Güter oder Heizöl bzw. Treibstoff gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.3.3

Unsere Zahlungen für Schäden nach dem Umweltschadengesetz sind beschränkt auf 5 Mio. EUR je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. EUR. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.4

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2

Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort

genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.4.3

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht in Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz gemäß A.1.1.7 auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Zusätzliche Ausschlüsse bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.5.10

Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gemäß A.1.1.7 sind darüber hinaus nicht versichert:

- a. Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b. Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.
- c. Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- d. Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1

Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2

Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände
Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Elektro- und Hybrid-Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 ist weiteres Zubehör gemäß A.5.2.2 mitversichert.

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1

Soweit in A.2.1.2.2 und in A.5 (Elektroschutz) nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a. Werkseitig fest im Fahrzeug eingebaute oder werkseitig fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
- b. Werkseitig fest im Fahrzeug eingebautes oder werkseitig am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss oder diesem entspricht sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient (Letzteres bis maximal 100 EUR). Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannensteinzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
- c. Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Leuchtmittel)
- d. Für Krafträder: Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) ausschließlich im Falle der Entwendung, sofern sie mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist
- e. Planen, Gestelle für Planen (Spiegel) und sonstige Aufbauten mit Ausnahme der unter A.2.1.2.2.f genannten Spezialaufbauten
- f. Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze.

- g. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw im Tarif Baloise All-in - nicht jedoch im Tarif Baloise Basis - gemäß A.5.2.2 : Ladekarten bis 100 EUR, mobile Ladestationen, Ladekabel, sofern im Fahrzeug oder außerhalb unter Verschluss verwahrt oder während des Ladevorgangs.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2

Für nachträglich (nicht werkseitig) eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, sowie für die nachfolgend unter a bis f aufgeführten Spezialausrüstungen und -aufbauten ist die Entschädigung insgesamt auf maximal 10.000 EUR je Schadenfall bzw. im Tarif Baloise Basis auf 1.000 EUR je Schadenfall beschränkt. Der jeweils über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Beitragszuschlag versicherbar. Bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in sind diese Teile ohne Beitragszuschlag unbegrenzt versichert.

Das Vorgenannte gilt insbesondere für:

- a. zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- b. individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen (auch Reklame/Werbung) sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- c. Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes und Quads,
- d. Ladeeinrichtungen/-geräte aller Art (z.B. hydraulische Ladebordwand, Ladekran),
- e. Sicherheitsschutzausstattungen (schusssichere Verglasung, gepanzerte Fahrgastzelle, etc.) sowie ungewöhnliche Sonderausstattungen aller Art,
- f. Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Bagger-, Greifer-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten, Betonmischer/-transporter) und Spezialeinrichtungen (z.B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen, Notfall- und Einsatzfahrzeuge, Behinderte/ Behindertentransporte) sowie austauschbare Ladungsträger aller Art (z.B. Wechselaufbauten/-behälter, Brücken, Container, Mulden).

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis f aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Sofern im Beitragsteil des Tarifs festgelegt ist, dass sich der Beitrag in der Kaskoversicherung nach dem Gesamtneuwert des Fahrzeugs bemisst, müssen auch die unter A.2.1.2 und A.2.1.3 genannten Fahrzeug- und Zubehörteile mit ihrem vollen Neuwert in den Gesamtneuwert einbezogen werden.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.3

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Autokarten, Bekleidung, Garagentoröffner, Ton- und Datenträger jeglicher Art (mit Ausnahme von Navigationssoftware gem. A.2.5.1.11) sowie Mobiltelefone (Handy) und mobile PDA-/Navigationssysteme aller Art, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

Abweichend zu A.2.1.2.3 sind Mobiltelefone (Handy) einschließlich Zubehör bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in - nicht jedoch im Tarif Baloise Basis, soweit sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden, bei Entwendung bis 50 EUR mitversichert, sofern das Mobiltelefon (Handy) nicht älter als 2 Jahre ist. Für mobile Navigationssysteme gilt ebenfalls abweichend zu A.2.1.2.3 bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in - nicht jedoch im Tarif Baloise Basis, dass sie bei Entwendung mitversichert sind, soweit sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

Hinweis: Der Versicherungsumfang von Elektro- oder Hybrid-Pkw und deren Zubehör im Tarif Baloise All-in ist in A.5 (Elektroschutz) geregelt.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1

Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a. Versichert sind Diebstahl, Diebstahl ohne Einbruchsspuren (z.B. bei Keyless Entry-Systemen) und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
Unterschlagung anlässlich einer Probefahrt durch den Kaufinteressenten ist jedoch mitversichert.
Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses in Ihrem Privateigentum befindet.
- c. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Naturgewalten

A.2.2.1.3

- a. Versichert ist die unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug durch Naturgewalten. Naturgewalten sind Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung sowie bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, (Dach-)Lawinen oder Vulkanausbrüche.
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdrutsch (Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Geröll-, Gesteins-, Schlamm- oder Erdmassen.

Lawinen sind niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

- b. Hinweis: Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
- c. Im Tarif Baloise Basis sind Schäden durch Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, (Dach-)Lawinen oder Vulkanausbrüche ausgeschlossen.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein).

Zusätzlich versichert ist bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 in der Teilkasko im Tarif Baloise All-in wie auch im Tarif Baloise Basis der Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht hat.

Glasbruch

A.2.2.1.5

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten-, und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten.

Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Zudem erstatten wir auch die erforderlichen Kosten für die Reinigung des Innenraums nach einem Bruchschaden sowie bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in – nicht jedoch im Tarif Baloise Basis – für den Ersatz von an der Verglasung befindlichen Vignetten oder Plaketten, wenn die Verglasung aufgrund eines Bruchschadens ausgetauscht werden muss. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Ausgeschlossen bleiben sämtliche daraus entstehende Folgeschäden, auch solche am Fahrzeug selbst. Abweichend hiervon sind bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in – nicht jedoch im Tarif Baloise Basis – Folgeschäden durch Kurzschluss am versicherten Fahrzeug bis zu 20.000 EUR je Schadenfall mitversichert. Für Elektro- und Hybrid-Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 gilt zusätzlich die Regelung gemäß A.5.2.3.

Marderbiss/Tierbiss

A.2.2.1.7

Versichert sind unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden an Verkabelung und Schläuchen sowie Dämmmaterial, Leitungen und Gummimanschetten. Bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 sind im Tarif Baloise All-in auch deren Folgeschäden am Fahrzeug mitversichert – nicht jedoch im Tarif Baloise Basis.

Entwendung der Fahrzeugschlüssel

A.2.2.1.8

Bei Raub oder Einbruchdiebstahl der Fahrzeugschlüssel ersetzen wir bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung. Eine fiktive Abrechnung ist nicht möglich.

Im Tarif Baloise Basis erbringen wir diese Leistung nicht.

Parkschadenschutz

A.2.2.1.9

Der Parkschadenschutz ist bei privat genutzten Pkw in Eigenverwendung (eine Privatperson ist Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs) im Tarif Baloise All-in – nicht jedoch im Tarif Baloise Basis – versichert, wenn diese bei Vertragsbeginn nicht älter als 6 Monate sind.

Versicherungsschutz besteht in der Teilkasko nach folgenden Bestimmungen auch bei Beschädigung des Pkw durch Unfall nach A.2.3.2 oder durch mut- oder böswillige Handlungen nach A.2.3.3:

- a. Es handelt sich um einen Kleinschaden an der Karosserie (außen am Fahrzeug) wie Lackkratzer oder Delle.
- b. Die Leistung wird bis zu einem maximalen Fahrzeugalter von 60 Monaten erbracht.
- c. Der Schaden kann mittels Spezialreparatur (Smart-Repair-Verfahren) in einer unserer Partnerwerkstätten beseitigt werden. Dabei überlassen Sie uns die Auswahl der Werkstatt.
Beim Smart-Repair-Verfahren handelt es sich um ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren für eine professionelle und kostengünstige Reparatur von Dellen und Kratzern an der Karosserie. Hierbei werden die betroffenen Stellen ausgebessert; ein Ersatzteileinbau ist nicht notwendig.
- d. Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.
- e. Die Entscheidung, ob es sich bei einem Schadenfall um einen Schaden handelt, welcher im Smart-Repair-Verfahren behoben werden kann, obliegt der Werkstatt.
- f. Sie tragen einen Eigenanteil an den Reparaturkosten in Höhe von 50 Euro. Eine ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt für das Smart-Repair-Verfahren nicht. Die maximale Schadenersatzleistung (Schadenhöhe abzüglich Eigenanteil) beträgt 500 Euro.
- g. Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z.B. Stoßfänger und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.
- h. Der Versicherungsschutz ist auf einen Schaden je Versicherungsjahr beschränkt.
- i. Die Bestimmungen des A.2.7.1.1.j finden beim Parkschadenschutz keine Anwendung.
- j. Im Tarif Baloise Basis erbringen wir diese Leistung nicht.

A.2.2.2

Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorganges eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z.B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. Ausgenommen hiervon ist die Deckungserweiterung gemäß A.2.2.2.5.
- Verwindungsschäden.
- Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen oder Fahren

A.2.2.2.4

Bei der Benutzung von Schiffen/Fahren leisten wir bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in – nicht jedoch im Tarif Baloise Basis – Ersatz, wenn das versicherte Fahrzeug dadurch beschädigt oder zerstört wird, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leck schlägt oder untergeht,
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, Ihr Fahrzeug zu opfern, um das Schiff/Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

Darüber hinaus sind Aufwendungen für fremde Fahrzeuge in Höhe des auf Sie entfallenden Anteils mitversichert, wenn diese zur Rettung von Schiff, Fähre und Ladung geopfert werden müssen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt wird.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn und soweit Sie Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangen können.

Schäden am Zugfahrzeug

A.2.2.2.5

Abweichend von A.2.2.2.2 ersetzen wir bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in – nicht jedoch im Tarif Baloise Basis – Schäden, die am versicherten, ziehenden Fahrzeug durch ein gezogenes Fahrzeug oder einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Autonomes Fahren und Hacker-/Cyberangriff

A.2.2.2.6

Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung oder der Totalschaden am Fahrzeug durch einen Unfall, der im Rahmen des (teil-)autonomen Fahrens oder durch eine Manipulation (unberechtigter Hacker- bzw. Cyberangriff) von Dritten auf die Elektronik des Fahrzeugs verursacht wurde.

Bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in – nicht jedoch im Tarif Baloise Basis – übernehmen wir zusätzlich die Kosten der Umprogrammierung oder des durch die Manipulation notwendig gewordenen Aufspielens neuer Software bis zu 1.000 EUR.

Kein Versicherungsschutz besteht für Programmier- oder Wartungsfehler des Herstellers oder wenn Sie vom Hersteller vorgegebene Software-Updates nicht durchgeführt haben.

Austausch von Kindersitzen nach Unfall

A.2.2.2.7

Im Rahmen der Regulierung eines Unfallschadens nach A.2.2.2.2 erstatten wir im Tarif Baloise All-in die Kosten für Kindersitze, die durch den Unfall beschädigt werden oder wenn von deren Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Ersetzt werden die Kosten für Kindersitze Ihrer Kinder bis zu einer Körpergröße von 150 cm oder bis zu einem Alter von 12 Jahren. Die Entschädigungsleistung ist auf 150 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, sofern Sie nichts anderes mit uns vereinbart haben.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1

Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2

Wir zahlen bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) im Tarif Baloise All-in den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80% des Neupreises. Diese Voraussetzungen gelten nicht für Pkw im Tarif Baloise Basis.
- Bei Pkw im Tarif Baloise Basis zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.
- Voraussetzung ist in allen Fällen, dass sich der Pkw bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Dies gilt auch dann, wenn das Neufahrzeug mit einer Händlertageszulassung von einer Dauer bis zu drei Werktagen zugelassen war.
- Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird jeweils abgezogen.

Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

A.2.5.1.3

Sofern eine Kaskoversicherung besteht zahlen wir bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in den Kaufwert des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Pkw war bei erstmaliger Zulassung auf Sie nicht älter als 36 Monate.
- Innerhalb von 24 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein. Diese Voraussetzungen gelten nicht für Pkw im Tarif Baloise Basis.
- Bei Pkw im Tarif Baloise Basis zahlen wir den Kaufwert des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird jeweils abgezogen.

A.2.5.1.4

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Kaufwert und Neupreis?

A.2.5.1.5

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8

Kaufwert ist der durch einen Sachverständigen rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie, wobei der Zustand des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Schadens zugrunde gelegt wird.

A.2.5.1.9

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

GAP-Deckung für Leasing-Pkw

A.2.5.1.10

Wurde bei Vertragsabschluss für einen Pkw das Merkmal „Leasing“ gem. Anhang 2 Ziffer 1 ausdrücklich vereinbart und besteht eine Vollkaskoversicherung, gilt im Tarif Baloise All-in – nicht jedoch im Tarif Baloise Basis – eine GAP-Deckung nach folgenden Bestimmungen mitversichert:

- a. Wir ersetzen nach A.2.5.1 im Rahmen einer bestehenden Vollkaskoversicherung bei Zerstörung oder Verlust eines geleasteten Pkw während der Laufzeit des Leasingvertrages den offen stehenden Leasingrestbetrag, der sich durch die vorzeitige Aufhebung des Leasingvertrages ergibt, abzüglich Entschädigungsleistung, Rest- und Altteilen sowie der Selbstbeteiligung.
- b. Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten.
- c. Die Leistungen aus der GAP-Versicherung gelten nur für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten. Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit diese nicht durch anderweitige Versicherungen (z. B. GAP-Deckung beim Leasinggeber) abgedeckt sind.
- d. Der Leasingvertrag und die Schlussabrechnung des Leasinggebers sind uns auf unser Verlangen hin vorzulegen.
- e. – entfällt –
- f. Im Tarif Baloise Basis erbringen wir diese Leistung nicht.

Entschädigungsleistung bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von werkseitig eingebauten Radio-, Audio-, technischen Kommunikations-, Entertainment- und Leitsystemen

A.2.5.1.11

Bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von werkseitig eingebauten Radio-, Audio-, technischen Kommunikations-, Entertainment- und Leitsystemen erstatten wir bei nachgewiesenem neuerlichen sach- und fachgerechten Einbau im Fahrzeug aufgrund des Schadenereignisses die Einbau- und Gerätekosten. Diese sind im Rahmen des Gesamtschadens gemäß A.2.5.2.1.a auf den Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeugs begrenzt. Dies gilt ebenfalls für die entsprechenden Datenträger. Erfolgt kein neuerlicher Einbau, wird bei fiktiver Abrechnung der Wert eines gleichwertigen gebrauchten Gerätes erstattet.

Zulassungs- und Überführungskosten

A.2.5.1.12

Nach Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs ersetzen wir bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in – nicht jedoch im Tarif Baloise Basis – abweichend von A.2.5.7.1 im Rahmen der

Neuwertentschädigung gemäß A.2.5.1.2 tatsächlich angefallene und nachgewiesene Zulassungs- und Überführungskosten vom Hersteller bis zum Kraftfahrzeughändler in marktüblicher Höhe für ein fabrikneues Fahrzeug. Dies gilt nur, wenn Sie dieses Ersatzfahrzeug bei uns im gleichen Tarif wieder versichern. Im Rahmen der Erstattung des Wiederbeschaffungswertes erstatten wir unter denselben Voraussetzungen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Zulassungskosten bis zu 100 EUR.

Entsorgungs- und Resteverwertungskosten

A.2.5.1.13

Nach Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs ersetzen wir bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 – außer im Tarif Baloise Basis – abweichend von A.2.5.7.1 notwendige und nachgewiesene Entsorgungs- und Resteverwertungskosten, wenn aus den vorhandenen Rest- und Altteilen kein Restwert zu erzielen ist. Die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten oder zerstörten Akkus eines Elektrofahrzeugs ersetzen wir im Tarif Baloise All-in im Rahmen des Elektroschutzes gemäß A.5.2.3 bis 3.000 EUR. Im Tarif Baloise Basis werden diese Kosten nicht ersetzt.

A.2.5.2

Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a. Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.
Eine fachgerechte Reparatur kann bei nicht sicherheitsrelevanten Teilen je nach Verfügbarkeit auch mit gebrauchten Teilen erfolgen, wenn diese nach Art und Güte vergleichbar mit dem Fahrzeugzustand sind.
- b. Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).

WerkstattService Premium

A.2.5.2.2

Haben Sie für Ihren Pkw mit uns WerkstattService Premium vereinbart (maßgeblich ist der Versicherungsschein), gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung mit folgenden vorrangigen Bestimmungen:

Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

- a. Sie informieren uns im Reparaturfall, wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz (Partnerwerkstatt) aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur.
Dies gilt für Unfall-/Karosserieschäden.

Erforderliche Kosten für die Reparatur

- b. Als erforderliche Kosten für die Reparatur im Sinne A.2.5.2.1 gelten die in der von uns nach a ausgewählten Partnerwerkstatt anfallenden Reparaturkosten. Dies gilt sowohl für die tatsächliche Reparatur des Fahrzeugs wie auch für eine Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten.

Rechte und Pflichten aus der Reparatur

- c. Im Reparaturfall erteilen Sie als unser Versicherungsnehmer der Partnerwerkstatt den Auftrag zur Reparatur. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten zwischen den Parteien des Reparaturvertrages (Versicherungsnehmer und Partnerwerkstatt).

Reparatur in anderer als der benannten Partnerwerkstatt

- d. Wir übernehmen 85 % der nach A.2.5.2.1.a berechneten Leistung (ohne Transportkosten), wenn
 - aa Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
 - bb das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Nur Schadenfälle in Deutschland

- e. Abs. a bis d gelten nur bei Schadenfällen in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden. Dies gilt entsprechend bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen.
- f. – entfällt –
- g. Im Übrigen gelten die Bestimmungen A.2.5.1 und A.2.5.2 für die Ermittlung der Ersatzleistung.
- h. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung gilt das Sachverständigenverfahren gemäß A.2.15.3.

6 Jahre Garantie auf Reparatur

- i. Wir übernehmen subsidiär eine Garantie von 6 Jahren auf die in einer Partnerwerkstatt durchgeführte Fahrzeugreparatur.
- j. Weitere Leistungen
Wird Ihr Pkw auf unsere Veranlassung in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert, erbringt die von uns gewählte Partnerwerkstatt folgende Leistungen (nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.1.5 und nicht beim Parkschadenschutz nach A.2.2.1.9):

Hol- und Bringservice

- aa Sie sorgt für den Transport Ihres Pkw in ihre Werkstatt und für den Rücktransport des reparierten Fahrzeugs zu seinem regelmäßigen Standort. Nicht fahrbereite Fahrzeuge werden abgeschleppt.

Ersatzfahrzeug

- bb Für die Dauer der Reparatur sorgt sie für die Bereitstellung eines kostenlosen Ersatzfahrzeugs der Kleinwagen-Klasse. Die Kosten für Treibstoff werden nicht übernommen.

Fahrzeugreinigung

- cc Ihr reparierter Pkw wird vor der Rückgabe an Sie von innen und außen gereinigt.

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.2.1 wird auch im Rahmen des WerkstattService Premium berücksichtigt.

Abschleppen

A.2.5.2.3

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.5.2.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.4

Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw wird auf einen Abzug neu für alt verzichtet. Bei Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten 3 Jahren. Hinsichtlich der Entschädigung von zerstörten, total beschädigten oder entwendeten werkseitig eingebauten Radio-, Audio-, technischen Kommunikations-, Entertainment- und Leitsystemen gilt A.2.5.1.11 AKB.

Ersatz von Brems- und Betriebsstoffen

A.2.5.2.5

Bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 erstatten wir im Tarif Baloise All-in – nicht jedoch im Tarif Baloise Basis – abweichend von A.2.5.7.1 nachgewiesene Kosten für den reparaturbedingt notwendigen Ersatz von Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-/Frostschutz-/Reinigungsmitteln, Motor-/Getriebe-/Hydraulikölen sowie für Treibstoff, der reparaturbedingt ersetzt werden muss. Dies gilt nicht für entwendeten Treibstoff.

A.2.5.3

Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4

Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5

Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.5.1

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2

Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.5.3

Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.4

Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte. Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits

entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.6

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)? Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9.

A.2.5.7

Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Ausgenommen hiervon sind die Deckungserweiterungen gemäß A.2.5.1.12, A.2.5.1.13 und A.2.5.2.5.

Rest- und Altteile

A.2.5.7.2

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8

Selbstbeteiligung

A.2.5.8.1

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug jeweils von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Reparatur eines Glasschadens

A.2.5.8.2

Bei einem Bruchschaden an der Verglasung des Fahrzeugs verzichten wir auf den Abzug einer Selbstbeteiligung, wenn der Bruchschaden nicht durch Austausch der Scheibe, sondern durch eine Verbundglasreparatur behoben wird.

Besondere Selbstbeteiligungen für Wohnmobile und Wohnwagen

A.2.5.8.3

Für Wohnmobile und Wohnwagen aller Art gilt abweichend von der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung bei Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitz, Überschwemmung) eine Selbstbeteiligung von 500 EUR je Schadenfall.

Für Wohnmobile aller Art gilt bei Bruchschäden an der Verglasung eine Selbstbeteiligung von 500 EUR je Schadenfall.

Ist vertraglich eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart, so gilt diese höhere Selbstbeteiligung auch bei Elementarschäden sowie bei Bruchschäden an der Verglasung.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1

Bei Meinungsverschiedenheit zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2

Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3

Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2

Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3

Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz. Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs sowie bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.2.9.2

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.

Reifenschäden

A.2.9.3

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Fahrten auf Flughafenvorfeldern

A.2.9.6

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf Flughafenvorfeldern.

A.3 Baloise Assistance für Pkw und Krafträder – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen – außer Im Tarif Baloise Basis – nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.2.1

Versicherungsschutz besteht – außer Im Tarif Baloise Basis – für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, ausgenommen sind Anhalter, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.2.2

Alle für Sie als Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

A.3.2.3

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen sowie Ihrem Ehe-/Lebenspartner zu. Beim Lebenspartner ist Voraussetzung, dass zwischen ihm und Ihnen eine häusliche Gemeinschaft vorliegt, die mit der Meldebestätigung nachgewiesen werden kann.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist – außer Im Tarif Baloise Basis – das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, sofern es sich dabei um einen Pkw gem. Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in oder ein Kraftrad handelt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Anhänger mit einer maximalen Länge von 6,50 m und einer maximalen Höhe von 3 m. Nicht versichert sind Tier-, Kühl- und Verkaufsanhänger sowie Anhänger mit Kühl-, Thermo- und sonstige Aufbauten. Voraussetzung ist das Bestehen einer Kaskoversicherung (Voll- oder Teilkasko) für Ihr Fahrzeug bei Baloise. Im Tarif Baloise Basis sind die Assistance-Leistungen nicht mitversichert.

Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1

Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das die Pannenhilfe selbst leistet, übernehmen wir die dadurch entstandenen nachgewiesenen Kosten für die Hilfsleistung einschließlich der verwendeten Kleinteile bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro. Diese Kosten übernehmen wir nicht, wenn Sie die Pannenhilfeleistung bei einem Dritten in Anspruch nehmen, insbesondere bei einem Automobilclub (wie z.B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeughersteller (wie z.B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie).

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderter Ladung mit ein.

Ist Kraftstoffmangel die Ursache für Ihren Fahrzeugausfall im öffentlichen Straßenverkehr, organisieren wir für Sie das Abschleppen zur nächstgelegenen Tankstelle.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das Ihr Fahrzeug selbst abschleppt, übernehmen wir die dadurch entstandenen nachgewiesenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro. Diese Kosten übernehmen wir nicht, wenn Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch nehmen, insbesondere bei einem Automobilclub (wie z.B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeughersteller (wie z.B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie).

Technische Hilfe bei Ladeproblemen

A.3.5.3

Tritt während des Ladevorganges eines Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs bei der Entriegelung des Ladekabels oder an Ihrem eigenen Ladekabel ein Defekt auf, der Ihre Weiterfahrt verhindert, stehen Ihnen die Leistungen Wiederherstellung des Fahrzeuges (A.3.5.1) oder Abschleppen (A.3.5.2) zur Verfügung.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.4

Ist das Fahrzeug unfreiwillig von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.5

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Darüber hinaus gilt bei Elektro- und Hybridfahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkus als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a. Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b. eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c. eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d. eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Liegt der Schadenort nicht weiter als 200 km Luftlinie vom eigentlichen Wohnort entfernt, übernehmen wir auf Ihren Wunsch nach Panne oder Unfall anstelle der Kostenübernahme für einen Mietwagen den Rücktransport des Fahrzeugs einschließlich der Fahrzeuginsassen durch einen Abschleppwagen zu Ihrem Hauptwohnsitz, sofern die höchstzulässige Insassenzahl nicht überschritten wird.

Übernachtung

A.3.6.2

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht,

besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 90 EUR je Übernachtung und Person.

Eine Kombination mit den Leistungen Mietwagen ist gemäß A.3.6.4 möglich.

Mietwagen

A.3.6.3

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie nicht die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch genommen haben.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 90 EUR je Tag. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten bis zu insgesamt 630 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen oder für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz übernommen.

Eine Kombination mit den Leistung Übernachtung ist gemäß A.3.6.4 möglich.

Im Rahmen dieser maximalen Entschädigungsgrenzen übernehmen wir auch weitere Nebenkosten wie z. B. für Notdienste, Kindersitze oder Winterreifen.

Kombination Mietwagen und Übernachtung

A.3.6.4

Die Leistung Übernachtung (A.3.6.2) kann mit der Leistung Mietwagen (A.3.6.3) kombiniert werden. Die Kosten für die Leistungskombination aus Mietwagen und Übernachtung übernehmen wir für insgesamt maximal 7 Tage.

Die Kombinationsmöglichkeit können Sie insbesondere dann nutzen, wenn die Verfügbarkeit eines Mietwagens eingeschränkt ist oder wenn zur Klärung der Reparaturdauer ein Aufenthalt am Schadenort zunächst erforderlich ist.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.5

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2

Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3

Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.

Krankenbesuch

A.3.7.4

Müssen Sie sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine Ihnen nahestehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Heimtransport von Haustieren (Hund und Katze)

A.3.7.5

Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles der versicherten Person, die eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus und einen Rücktransport gem. A.3.7.1 verlangt, organisieren und zahlen wir die Kosten für den Heimtransport der Haustiere (Hunde und Katzen) der versicherten Person auf dem bestmöglichen Weg und vorbehaltlich der örtlichen, gesetzlichen Zulässigkeit oder Vorschriften bezüglich des internationalen Tiertransportes sowie der Verfügbarkeit und Bedingungen von Transportgesellschaften. Kann das Haustier nach dem Heimtransport von der versicherten Person oder einem Verwandten nicht versorgt werden, beauftragen und zahlen wir eine Person, um für das Tier Sorge zu tragen (maximal 15 Tage und bis 500 EUR).

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.6

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1

Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a. Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b. Wir organisieren den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

- c. Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage. Wir leisten bis zu einem Betrag von 90 EUR je Tag.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d. Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2

Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a. Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss. Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b. Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage. Wir zahlen höchstens 90 EUR je Tag.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c. Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Fahrzeugrückholung eines nach Diebstahl wieder aufgefundenen Fahrzeuges.

- d. Wird das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland innerhalb eines Monats in fahrbereitem Zustand wieder aufgefunden, übernehmen wir die Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zu Ihrem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz zurückholt. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zu einem Wert von 0,20 EUR je km-Entfernung vom Ort des Diebstahls zu Ihrem Wohnsitz. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass Sie bzw. der berechtigte Fahrer zum Zeitpunkt des Wiederauffindens des Fahrzeugs an seinen inländischen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

A.3.8.3

Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Diese Leistung gilt auch bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.8.4

Hilfe bei Krankheit und Verletzung oder bei besonderen Notfällen auf Reisen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- a. Erkranken Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- b. Sind Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.

Vorzeitige Heimreise im Todes- oder Krankheitsfall einer nahestehenden Person

- c. Im Falle des Todes oder einer schweren Erkrankung einer der versicherten Person nahestehenden Person (Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Ehepartner oder Partner, Kinder und Geschwister), die in Deutschland lebt, erstatten wir der versicherten Person die nachgewiesenen Mehrkosten bis zu einem Betrag von 2.500 EUR, wenn dieses Ereignis während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug stattfindet.

Reiserückrufservice

- d. Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

- e. Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in A.3.5 bis A.3.8.4d nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang

mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

Ersatz von Reisedokumenten

- f. Verlieren Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland ein für Ihre Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland bis zu einem Betrag von 260 EUR. Der Verlust ist durch ein polizeiliches Protokoll nachzuweisen.

Ersatz von Zahlungsmitteln

- g. Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns einen Betrag bis zu 1.500 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen. Dieser Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz. Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs sowie bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.3.9.2

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4..

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.9.3

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erkrankung vor Reisebeginn

A.3.9.5

Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Schadenfall aufgrund einer Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

Gewerbsmäßige Personen- oder Güterbeförderung

A.3.9.6

Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Schadenfall, wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet wurde.

Fahren ohne Fahrerlaubnis und berechtigter Fahrer

A.3.9.7

In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der

Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1

Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1

Pauschalssystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2

– entfällt –

A.4.2.3

– entfällt –

A.4.2.4

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1

Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,

- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2

Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3

Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a. Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
Bein bis unterhalb des Knies	50%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
Fuß	40%
große Zehe	5%
andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b. Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit

insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- c. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1

Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2

Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

A.4.7.1

Erleidet ein Insasse oder eine andere versicherte Person des versicherten Personenkraftwagens, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne von A.4.1.2, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leisten wir ab drittem Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

A.4.7.2

Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 v. T. der für den Fall

dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen.

A.4.7.3

Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 EUR je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1

Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1% der versicherten Summe.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.10.2

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.4.10.3

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.4.10.7

Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9

Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Elektroschutz

A.5.1 Was ist Elektroschutz?

Elektroschutz bietet für Elektro- oder Hybrid-Pkw im Tarif Baloise All-in – nicht jedoch im Tarif Baloise Basis – eine zuschlagfreie Erweiterung des Leistungsumfangs der Kaskoversicherung (Teil- und Vollkasko).

Voraussetzung ist das Bestehen einer Vollkaskoversicherung im Tarif Baloise All-in.

Sofern im Folgenden nichts abweichendes vereinbart ist, gelten die übrigen Regelungen der AKB.

A.5.2 Was ist versichert?

All-Risk-Deckung für den Akku (Akkumulator)

A.5.2.1

Versichert ist der Akku Ihres Elektro- oder Hybrid-Pkw gem. Anhang 6 Ziffer 5 über die in A.2.2.1 (Teilkasko) und in A.2.2.2 (Vollkasko) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder Verlust, denen der Akku ausgesetzt ist (All-Risk-Deckung).

Die All-Risk-Deckung für den Akku ist Bestandteil Ihrer Vollkaskoversicherung.

Nicht versichert sind die unter A.5.3 genannten Schäden.

Ein Akku (Akkumulator) ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient dem Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

Versichertes Zubehör und weitere Leistungen

A.5.2.2

Im Rahmen des Elektroschutzes sind in Erweiterung von A.2.1.2 zusätzlich gegen die Ereignisse der Teil- und Vollkasko gemäß A.2.2 versichert:

- das Ladekabel
- die mobile Ladestation
- die Wallbox bei fester Verbindung mit dem Gebäude
- Ladekarte bis 100 EUR

Darüber hinaus erstatten wir die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer bis 2.500 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass diese notwendig ist, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern.

Zudem erstatten wir bei Beschädigung des Akkus, die tatsächlich angefallenen Kosten für die Zustandsdiagnostik des Akkus unter der Voraussetzung, dass wir diese beauftragt haben oder der Beauftragung zugestimmt haben. Zusätzlich übernehmen wir für die Zustandsdiagnostik nach Beschädigung des Akkus auch die Abschlepp- bzw. Transportkosten zur nächsten Akku-Teststation, soweit die Beauftragung auch hier durch uns erfolgt oder wir dieser zugestimmt haben. Insgesamt ist unsere Leistung auf den Betrag von 1.500 EUR begrenzt.

Versicherte Ereignisse

A.5.2.3

In Ergänzung von A.2.2.1.6 sind in der Teilkasko zusätzlich

- Kurzschluss-Folgeschäden z.B. durch einen defekten Akku an den beschädigten Aggregaten bis insgesamt 20.000 EUR versichert. Aggregate sind z.B. Lichtmaschine, Batterie oder Anlasser.
- Schäden an der Verkabelung oder am Akku des Fahrzeuges durch Kurzschluss oder Überspannung, auch bei mittelbarer Einwirkung auf das versicherte Fahrzeug bis 20.000 EUR versichert. Mittelbare Einwirkung liegt z.B. vor, wenn der Blitzschlag in ein Gebäude über das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen wird.

A.5.3 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht über die unter A.2.9 genannten Ausschlüsse hinaus für Schäden durch

- Verschleiß und Abnutzung, also durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (wie z.B. Leistungsminderung bei ordnungsgemäßigem Gebrauch),
- Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers,
- chemische Reaktionen (wie z.B. Säure, Laugen oder Oxidation).

A.5.4 Was zahlen wir bei Totalschaden und Zerstörung des Akkus?

Austauschkosten und Abzug neu für alt

A.5.4.1

Muss ein alter Akku aufgrund eines versicherten Ereignisses durch einen neuen ausgetauscht werden, zahlen wir bei nachgewiesenem neuerlichen sach- und fachgerechten Einbau im Fahrzeug in den ersten 24 Monaten nach Erstzulassung des Pkw die erforderlichen Einbau- und Gerätekosten. Diese sind im Rahmen des Gesamtschadens gemäß A.2.5.2.1.a auf den Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeugs begrenzt.

Beginnend mit dem 3. Betriebsjahr wird mit jedem weiteren angefangenen Betriebsjahr des Akkus ein Abzug neu für alt in Höhe von 10 % vorgenommen.

Entsorgungskosten

A.5.4.2

Abweichend von A.2.5.1.13 ersetzen wir bei Totalschaden oder Zerstörung des Akkus dessen Entsorgungskosten bis 3.000 EUR.

A.6 – entfällt –

A.7 Rabattschutz Premium (RSP)

A.7.1

Rabattschutz Premium (RSP) ist eine wählbare Zusatzversicherung zu einer bei Baloise bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw gem. Anhang 6 Ziffer 5. Im Tarif Baloise Basis kann Rabattschutz Premium nicht abgeschlossen werden.

Versicherte Personen sind ausschließlich berechnigte Fahrer ab einem Alter von 24 Jahren.

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie Rabattschutz Premium abgeschlossen haben.

A.7.2

Rabattschutz Premium kann nur bei Vertragsabschluss der Kraftfahrtversicherung, zur nächsten Hauptfälligkeit oder im Rahmen eines Fahrzeugwechsels ein- bzw. ausgeschlossen werden. Bei Ab- bzw. Einschluss einer Vollkaskoversicherung muss Rabattschutz Premium ebenfalls eingeschlossen werden, wenn für die Kfz-Haftpflichtversicherung Rabattschutz Premium vereinbart ist.

A.7.3

Nicht vom Rabattschutz werden Schäden erfasst, bei denen der Fahrer aufgrund der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen das Fahrzeug nicht hätte führen dürfen.

A.7.4

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den übrigen Regelungen dieser AKB soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

A.7.5

Ist Rabattschutz Premium am jeweiligen Schadentag vereinbart, führt ein rückstufungswirksamer Schaden je Versicherungsart, der innerhalb eines Kalenderjahres eintritt, zu keiner Rückstufung im Folgejahr. Der Vertrag bleibt abweichend von I.3.5 in der gleichen Schadenfreiheitsklasse. Bei mehr als einem rückstufungswirksamen Schaden innerhalb eines Kalenderjahres in einer Versicherungsart, führen weitere Schäden in der betreffenden Versicherungsart zur Rückstufung gem. I.3.5.

Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schaden durch einen anderen als den vertraglich vereinbarten Fahrer bzw. Nutzerkreis verursacht wird (Anhang 2 Ziffer 5.3 und 5.4).

A.7.6

Voraussetzung für den Abschluss von Rabattschutz Premium ist, dass der Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse 4 eingestuft ist und keine Schäden angefallen sind, die zu einer schlechteren Einstufung als in die Schadenfreiheitsklasse 4 führen würden.

A.7.7

Wurde im Schadenfall das versicherte Fahrzeug von einem Fahrer unter 24 Jahren geführt, so gelten die Bestimmungen von Rabattschutz Premium für diesen Schaden nicht; der Schaden führt gem. I.3.5 zur Rückstufung.

A.7.8

Sind vor Abschluss von Rabattschutz Premium bereits Schäden entstanden, für die Entschädigungsleistungen bezahlt wurden oder Rückstellungen gebildet wurden, so kann Rabattschutz Premium hierfür nicht vereinbart werden.

A.7.9

Bestand bereits ein Vorvertrag bei Baloise und war im Vorvertrag der Rabattschutz Premium eingeschlossen, werden beim Fahrzeugwechsel entsprechend I.6.1 für einen Pkw gem. Anhang 6 Ziffer 5 die angefallenen Schäden gem. A.7 berücksichtigt.

A.7.10

Bei einem Versichererwechsel wird dem Nachversicherer auch die Anzahl der Schäden mitgeteilt, die aufgrund von Rabattschutz Premium nicht nach I.3.5 zu einer Rückstufung im Schadenfall geführt haben. Schäden, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, werden dem Nachversicherer nach I.8.1 als rückstufungsrelevant mitgeteilt.

A.7.11

Bei einem Fahrzeugwechsel bei Baloise wird bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen auch die Anzahl der Schäden berücksichtigt, die aufgrund von Rabattschutz Premium nicht nach I.3.5 zu einer Rückstufung im Schadenfall geführt haben, wenn es sich beim Ersatzfahrzeug nicht um einen Personenkraftwagen gem. Anhang 6 Ziffer 5 handelt.

A.7.12

Wird Rabattschutz Premium gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt. Alle danach entstandenen Schäden führen zur Rückstufung nach I.4.2 und Anhang 1 Ziffer 2.1.

A.7.13

Der Beitrag für den Rabattschutz Premium entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Kfz-Haftpflicht- bzw. Vollkaskoversicherung. Bei Anpassung des Beitrags in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassung gemäß J.3, ändert sich der Beitrag des Rabattschutz Premium entsprechend. Unabhängig davon ist eine Änderung des im Tarif festgesetzten Prozentsatzes für den Rabattschutz Premium unter den Voraussetzungen des J.3 möglich.

A.7.14

Abweichend von I.2.3 ist bei der Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse vorzunehmen, die sich ohne einen evtl. vereinbarten Rabattschutz Premium ergeben hätte.

A.8 Kfz-Betriebsschadenversicherung - für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen

A.8.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

A.8.1.1

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden an Ihrem Nutzfahrzeug.

A.8.1.2

Als Nutzfahrzeuge gelten Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger, Arbeitsmaschinen sowie Sonderfahrzeuge, jedoch keine landwirtschaftlichen Zugmaschinen und keine landwirtschaftlichen Anhänger.

A.8.1.3

Die Kfz-Betriebsschadenversicherung kann nur zu einer bei Baloise bestehenden Vollkaskoversicherung für das gleiche Fahrzeug abgeschlossen werden und endet spätestens mit dem Ablauf dieser Vollkaskoversicherung. Im Tarif Baloise Basis kann die Kfz-Betriebsschadenversicherung nicht abgeschlossen werden.

Versicherungsschutz in der Kfz-Betriebsschadenversicherung besteht für ein Fahrzeug, wenn und solange eine Vollkaskoversicherung für dieses Fahrzeug bei Baloise besteht. Im Schadenfall muss auch für die Vollkaskoversicherung Versicherungsschutz bestehen. Der Vertrag

verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie die Kfz-Betriebsschadenversicherung abgeschlossen haben.

A.8.1.4

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

A.8.2 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr im Versicherungsschein näher bezeichnetes Fahrzeug und die mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile nach A.2.1 der AKB.

A.8.3 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

A.8.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Betriebsschadenversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.8.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Betriebsschadenversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.8.6 Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung?

Grundsatz

A.8.6.1

Wir leisten eine Entschädigung entsprechend A.2.6.1, A.2.7 bis A.2.9 und A.2.11 der AKB.

Abzug neu für alt

A.8.6.2

Im Rahmen der Wiederherstellung bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), Lagern und Drehkränzen aller Art, Raupen, Planierschilden, Greifern, Ladeschaukeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes

während der Lebensdauer des Fahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, und von den Kosten für Ersatzteile und Lackierung nehmen wir einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor. Im Übrigen gilt A.2.7.3 der AKB.

A.8.7 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

A.8.7.1

Unsere Entschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.8.7.2

Die Entschädigungsleistung ist je Fahrzeug und Schadenereignis auf 50.000 EUR begrenzt.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

Wir verzichten Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht, wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.8.8 Selbstbeteiligung

A.8.8.1

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 EUR, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde. Die vereinbarte Selbstbeteiligung gilt je Fahrzeug und Schadenereignis. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.8.8.2

Kommt es zu einem Schadenereignis, das sowohl eine Entschädigungsleistung in der Kasko- als auch in der Kfz-Betriebsschadenversicherung auslöst, wird auf die jeweilige Entschädigungsleistung die jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung angerechnet.

A.8.9 Was wir nicht ersetzen

In der Kfz-Betriebsschadenversicherung ersetzen wir nicht die in A.2.13 genannten Positionen und darüber hinaus:

Schäden durch Versaufen oder Verschlammen

A.8.9.1

Wir zahlen nicht für Schäden durch Versaufen oder Verschlammen.

Schäden durch besondere Einsatzgefahren

A.8.9.2

Wir zahlen nicht für Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen und bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

Mängelschäden

A.8.9.3

Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person, die über den Einsatz der versicherten Sache und ihrer versicherten Zusatzgeräte verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten.

Schäden durch den Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache

A.8.9.4

Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, wenn der Schaden nachweislich mit der Reparaturbedürftigkeit in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zum Zeitpunkt des Schadens nicht zumindest behelfsmäßig mit Ihrer Zustimmung repariert war.

Betriebsfolgeschäden

A.8.9.5

Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird in Folge eines solchen Schadens ein benachbartes

Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.

Motoren und Getriebe einschließlich Teile

A.8.9.6

Wir zahlen nicht für Motoren und Getriebe, die der Fortbewegung der versicherten Sache dienen, einschließlich Gelenkwelle und Differenzial.

Zum Motor in diesem Sinne gehören Anlasser, Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremse, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen.

Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längstrieb (Kardan-, Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteile.

Ersatzteile und Zubehör

A.8.9.7

Wir ersetzen keine Ersatzteile und Zubehör, welches mit der versicherten Sache nicht fest verbunden ist.

Darunter fallen insbesondere

- a. Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
- b. Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kabel;
- c. Wechselaufbauten und -behälter sowie Container.

Betriebs- und Hilfsstoffe

A.8.9.8

Wir ersetzen keine Betriebs- und Hilfsstoffe wie Brennstoffe, Chemikalien und Filtermassen.

A.8.10 Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat

Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der andere seine Verantwortung für den Schaden, leisten wir jedoch im vertraglich vereinbarten Umfang.

A.8.11 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.8.11.1

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.8.11.2

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4..

Schäden durch Kernenergie

A.8.11.3

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.8.11.4

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.8.12 Wann wird der Versicherungsschutz unterbrochen?

Wird der Versicherungsschutz in der Vollkaskoversicherung nach I.6.3 unterbrochen, so ruht während der Dauer der Unterbrechung für das betreffende Fahrzeug auch der Versicherungsschutz aus dieser Betriebsschadenversicherung.

A.8.13 Wann endet der Versicherungsschutz?

Wird die Vollkaskoversicherung für ein versichertes Fahrzeug von Ihnen oder von uns gekündigt oder in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, erlischt für das betreffende Fahrzeug der Versicherungsschutz dieses Vertrages automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

A.9 Autoschutz 48

A.9.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

A.9.1.1

Autoschutz 48 ist ein eigenständiger, wählbarer Baustein zu einer bei Baloise bestehenden Vollkaskoversicherung für den unter diesem Vertrag versicherten, privat genutzten Pkw in Eigenverwendung gemäß Anhang 6 Ziffer 5 (eine Privatperson ist Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs), dessen erstmalige Zulassung auf den VN zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns bei Baloise nicht länger als 12 Monate zurück liegt.

Für Leasing-Pkw kann Autoschutz 48 nicht abgeschlossen werden.

Im Tarif Baloise Basis kann Autoschutz 48 ebenfalls nicht abgeschlossen werden.

Autoschutz 48 erweitert bei einem Totalschaden die Neupreis- bzw. die Kaufwertentschädigung nach A.2.6.2 bzw. A.2.6.3 und A.5.5 AKB von über 24 auf insgesamt 48 Monate unter den im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen.

Im Reparaturfall zahlen wir unter bestimmten Voraussetzungen eine Wertminderung gemäß A.9.2.4.

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie Autoschutz 48 abgeschlossen haben.

A.9.1.2

Der Vertrag kann nur ab Versicherungsbeginn der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Baloise und zu einer bei Baloise bestehenden Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden. Im Schadenfall muss Versicherungsschutz auch für die Vollkaskoversicherung bestehen. Der Vertrag verlängert sich zunächst jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Der Vertrag endet mit dem Ablauf der Vollkaskoversicherung, spätestens jedoch mit der 5. auf den Versicherungsbeginn bei Baloise folgenden Hauptfälligkeit automatisch.

A.9.1.3

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den übrigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

A.9.2 Was ist versichert?

A.9.2.1

Neupreisschädigung bis zu einer Dauer von 48 Monaten

Ergänzend zu A.2.5.1.2 zahlen wir den Neupreis des versicherten Pkw gemäß A.2.5.1.9, wenn innerhalb von 48 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt. Die Voraussetzungen nach A.2.5.1.2 bleiben hiervon unberührt. Insbesondere muss sich der Pkw im Eigentum dessen befinden, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat, wobei Händlertageszulassungen von einer Dauer bis zu drei Werktagen Neufahrzeugen gleich gestellt werden. Die Beurteilung, ab welcher Schadenhöhe die Neupreisschädigung greift, richtet sich bei einem Fahrzeugalter von über 24 bis 48 Monaten jedoch nach A.2.5.1.5.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung innerhalb der Höchstentschädigungsgrenze nach A.9.2.3 nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.9.2.2

Kaufwertentschädigung bis zu einer Dauer von 48 Monaten

Ergänzend zu A.2.5.1.3 zahlen wir für Ihren gebraucht erworbenen Pkw dessen Kaufwert gemäß A.2.5.1.8, wenn innerhalb von 48 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie ein Totalschaden oder eine Zerstörung gemäß A.2.5.1.5 eintritt.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufwertentschädigung innerhalb der Höchstentschädigungsgrenze nach A.9.2.3 nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.9.2.3

Höchstentschädigungsgrenze
Die über den zum Schadenzeitpunkt festgestellten Wiederbeschaffungswert hinausgehende zusätzliche Leistung aus Autoschutz 48 ist sowohl hinsichtlich der Neupreis- wie auch der Kaufwertentschädigung auf maximal 20.000 EUR begrenzt.

A.9.2.4

Wertminderung bei Reparatur bis zu einem Fahrzeugalter von 48 Monaten

Unter der Voraussetzung, dass der Pkw nachweislich sach- und fachgerecht repariert wurde, zahlen wir bei Reparaturschäden eine Wertminderung in Höhe von 10% bis maximal 2.000 EUR auf die im Rahmen des Vertrags erstattungsfähigen Reparaturkosten (ohne Mehrwertsteuer), wenn diese mehr als 5.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) betragen.

Voraussetzung ist das Bestehen einer Vollkaskoversicherung sowie eine Beschädigung durch Unfall nach A.2.2.2.2, mut- oder böswillige Handlungen nach A.2.2.2.3 oder ein Zusammenstoß mit Tieren nach A.2.2.1.4 Ihres Pkw in den ersten 48 Monaten nach Erstzulassung.

Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet. Keine Wertminderung erstatten wir bei Schäden, die nach Ablauf von 48 Monaten nach der Erstzulassung eintreten, sowie bei Totalschaden nach A.2.5.1.5.

A.10 Fahrerschutz

A.10.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

A.10.1.1

Der Fahrerschutz ist ein eigenständiger, wählbarer Baustein zu einer bei Baloise bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für den Fahrer des unter diesem Vertrag versicherten Pkw gem. Anhang 6 Ziffer 5. Im Tarif Baloise Basis kann der Fahrerschutz nicht abgeschlossen werden.

Sie ist eine Kraftfahrt-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nicht nach vorher festgelegten Versicherungssummen, sondern nach den tatsächlich entstandenen Schäden richten.

Versicherte Personen sind ausschließlich der Versicherungsnehmer und berechtigte Fahrer ab einem Alter von 24 Jahren.

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie den Fahrerschutz abgeschlossen haben.

A.10.1.2

Der Vertrag kann nur zu einer bei Baloise bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden und endet spätestens mit dem Ablauf der

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Im Schadenfall muss auch für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz bestehen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

A.10.1.3

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den übrigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

A.10.2 Was ist versichert?

A.10.2.1

Der berechtigte Fahrer des versicherten Pkw erleidet durch einen Unfall mit dem Pkw einen Personenschaden. Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden. Die Anspruchspositionen richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten, unabhängig von der Haftungsfrage, durch einen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer als Schadensersatz zu leisten wäre.

Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Voraussetzung für die Zahlung eines Schmerzensgelds ist, dass der Unfall für den berechtigten Fahrer einen mindestens 5 Kalendertage dauernden, medizinisch notwendigen, vollstationären Krankenhausaufenthalt unmittelbar im Anschluss zur Folge hatte.

A.10.2.2

Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorliegen kongruenter gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche des Fahrers gegen Dritte, wenn und soweit sie für den Fahrer durchsetzbar sind.

A.10.2.3

Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit dem Fahrer wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zustehen. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.

A.10.2.4

Der Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich innerhalb des gesamten Geltungsbereiches gemäß A.1.4.1 Satz 1 unabhängig vom Unfallort stets nach deutschem Recht.

A.10.2.5

Kein Versicherungsschutz besteht für eigenständige Schmerzensgeldansprüche von nahen Angehörigen bzw. Hinterbliebenen des versicherten Fahrers.

A.10.3 Höchstentschädigung

Die Leistung ist begrenzt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarte Deckungssumme für Personenschäden, höchstens jedoch 8 Mio. EUR.

A.10.4 Übergang von Ersatzansprüchen

A.10.4.1

Schadensersatzansprüche des Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus dem Fahrerschutz auf uns über.

A.10.4.2

Auf unser Verlangen hin ist der Fahrer verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen Dritte an uns abzutreten, soweit er Leistungen aus dem Fahrerschutz erhält.

A.10.4.3

Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A.10.5 Was leistet der Fahrerschutz zusätzlich?

Nach einem Unfall mit schwer verletzten/getöteten Personen im eigenen Pkw oder mit anderen schwer verletzten/getöteten Unfallbeteiligten kann der Fahrer des versicherten Pkw zur Verarbeitung des Unfallgeschehens und zur Rückgewinnung des Vertrauens in den Straßenverkehr und in sein eigenes Können psychologische Betreuung (maximal 10 Sitzungen) und maximal 10 Fahrstunden in einer Fahrschule in Anspruch nehmen, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass letztere im Einzelfall hierfür geeignet sind.

Wir übernehmen die Kosten für diese Maßnahmen bis zu insgesamt 1.000 EUR.

Als schwere Verletzung im Sinne dieser Bedingung gelten Verletzungen, die mindestens den Schweregrad III auf dem internationalen, notfallmedizinischen NACA-Score erreicht oder überschritten haben und hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Der Schweregrad III bedeutet mäßige bis schwere, aber nicht lebensbedrohliche Verletzungen wie z. B. eine Oberschenkelfraktur.

A.10.6 Pflichten vor dem Versicherungsfall und Einschränkungen des Versicherungsschutzes

A.10.6.1

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Schadenzeitpunkt jünger als 24 Jahre war.

A.10.6.2

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Fahrerschutz ,

- a. bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach Abschnitt D;
- b. bei Vorliegen eines Ausschlusses nach A.1.5;
- c. wenn der Schaden vom Fahrer bei der Verwirklichung der Straftatbestände nach § 315b Strafgesetzbuch (StGB – gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) oder § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) – sei es im Inland oder Ausland – verursacht worden ist.

A.10.6.3

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht nach Abschnitt D sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.

A.10.6.4

Abweichend von A.10.6.2a und A.10.6.3 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versichers ursächlich war.

A.10.6.5

Wenn zum Unfallzeitpunkt der Sicherheitsgurt nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angelegt war, werden die Leistungen in dem Umfang, wie dieses in einem Kraftfahrt-Haftpflichtfall erfolgen würde, gekürzt, höchstens jedoch um 50%. Die Leistungskürzung unterbleibt nur, wenn der Fahrer nachweist, dass die Nichtbenutzung des Sicherheitsgurtes nicht kausal für die eingetretenen Verletzungen war oder auch bei Gurtbenutzung ebenso schwere Verletzungen eingetreten wären.

A.10.7 Pflichten im Versicherungsfall

A.10.7.1

Es gelten die Obliegenheiten des Abschnitt E.

A.10.7.2

Der Fahrer hat uns bei der Geltendmachung der gemäß A.10.4 übergebenen Ersatzansprüche in zumutbarer Weise zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Er ist außerdem verpflichtet, die für die Berechnung der Leistung erforderlichen Nachweise beizubringen und sämtliche Leistungen Dritter auf den Schaden mitzuteilen und zu belegen.

A.10.8 Verjährung

A.10.8.1

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

A.10.8.2

Ist ein Anspruch des Versicherten bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang unserer schriftlichen Entscheidung gehemmt.

A.11 Verkehrsopferschutz

A.11.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Das Wesentliche

A.11.1.1

Der Verkehrsopferschutz von Baloise ist Teil der Kfz-Haftpflichtversicherung. Versicherungsschutz besteht für die berechtigten Insassen des im Versicherungsschein genannten Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5.

- a. Der Verkehrsopferschutz leistet je geschädigte mitversicherte Person
 - aa Schmerzensgeld bis zu maximal 1 Mio. EUR und
 - bb übernimmt bei nachgewiesenem Bedarf die tatsächlich angefallenen Kosten für psychologische Betreuung für jeweils bis zu 10 Sitzungen maximal 1.000 EUR je Person.
- b. Voraussetzung ist, dass die jeweilige geschädigte und mitversicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit des Vertrages in der Bundesrepublik Deutschland erlittenen Personenschadens zuvor den Verein Verkehrsofferhilfe e.V. (Verkehrsofferhilfe) gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 PflichtVersG in Anspruch genommen hat und Schadenersatz vom Unfallgegner oder vom Haftpflichtversicherer des gegnerischen Kraftfahrzeuges nicht zu erlangen ist, weil
 - aa der Unfallgegner (Ersatzpflichtige) Fahrerflucht begangen hat,

- bb das Kraftfahrzeug des Unfallgegners, mit dem der Ersatzpflichtige den Schaden verursacht hat, nicht Kfz-Haftpflicht versichert war oder
- cc der Ersatzpflichtige den Unfall vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat.
- c. Die detaillierten Voraussetzungen und den genauen Leistungsumfang des Verkehrsopferschlusses entnehmen Sie den folgenden Regelungen.
- d. Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob der Verkehrsopferschlusses eingeschlossen ist.

Der Verein „Verkehrsopferschlusses e.V.“

A.11.1.2

Der Verein „Verkehrsopferschlusses e.V.“ (Verkehrsopferschlusses) soll Verkehrsopferschlusses vor Härten bewahren, gegen die sie sich selbst nicht schützen können. Hierunter gehören vor allem Fälle von Fahrerflucht, nicht versichertem Kfz des Unfallgegners oder Vorsatz des Unfallgegners.

Die Leistungen der Verkehrsopferschlusses unterliegen teilweise jedoch erheblichen Einschränkungen, weil sie lediglich vor groben Unbilligkeiten bewahren sollen. Im Fall von Unfallflucht wird von der Verkehrsopferschlusses Schmerzensgeld grundsätzlich nur dann erstattet, wenn die geschädigte Person ganz erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen der körperlichen Funktionen wie z. B. Amputationen als Folge des Personenschadens erleidet. Selbst in diesen Fällen zahlt die Verkehrsopferschlusses jedoch lediglich ein erheblich reduziertes Schmerzensgeld, das allenfalls die Hälfte des sonst üblichen beträgt.

Der Verkehrsopferschlusses von Baloise schließt die hierdurch entstandene Lücke. Wir zahlen in den genannten Fällen entweder Schmerzensgeld in der üblichen angemessenen Höhe, wenn die Verkehrsopferschlusses aus den genannten Gründen keines gezahlt hat, oder stocken ein von der Verkehrsopferschlusses nachweislich gezahltes Schmerzensgeld um 50 % auf.

Subsidiarität

A.11.1.3

Da der Verkehrsopferschlusses nachrangig leistet, ist Voraussetzung, dass Sie zuvor Ihre Ansprüche bei der Verkehrsopferschlusses angemeldet haben und von dort einen abschließenden Bescheid über die Regulierung oder Ablehnung Ihrer Schadenersatzansprüche erhalten haben und uns diesen vorlegen. Erst dann können wir Ihren Anspruch auf Leistungen aus dem Verkehrsopferschlusses prüfen. Sinn und Zweck des Verkehrsopferschlusses von Baloise ist, Leistungen der Verkehrsopferschlusses zu ergänzen und Lücken zu schließen, nicht aber diese zu ersetzen.

A.11.2 Was ist Vertragsgrundlage?

Grundsatz

A.11.2.1

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den übrigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit durch die folgenden Bestimmungen zum Verkehrsopferschlusses in einzelnen Punkten keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Besonderer Hinweis auf Ihre Pflichten

A.11.2.2

Auf Ihre in den AKB genannten Rechte und Pflichten sowie die Einschränkungen und Ausschlüsse vom Versicherungsschlusses weisen wir besonders hin.

Verhältnis zu den übrigen AKB

A.11.2.3

Sofern differierende Bestimmungen / Regelungen zwischen diesen Bestimmungen zum Verkehrsopferschlusses einerseits und den übrigen AKB andererseits bestehen, gelten vorrangig die Bestimmungen zum Verkehrsopferschlusses.

A.11.3 Vertragslaufzeit

Der Versicherungsschlusses endet spätestens mit dem Ablauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Im Schadenfall muss für die Haftpflichtversicherung Versicherungsschlusses bestehen.

A.11.4 Wer ist versichert?

Mit dem Verkehrsopferschlusses sind alle berechtigten Insassen Ihres Pkw versichert. Ausgenommen sind Anhalter.

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.11.5 Leistungsvoraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Personenschaden

A.11.5.1

Sie oder eine andere mit dem Verkehrsopferschutz versicherte Person erleidet während der Laufzeit dieses Vertrages durch den Gebrauch eines anderen Kraftfahrzeugs oder Anhängers durch einen Dritten in Deutschland einen Personenschaden, aufgrund dessen grundsätzlich Ersatzansprüche gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des anderen Fahrzeugs geltend gemacht werden können.

Tatbestände

A.11.5.2

Dieser Ersatzanspruch ist jedoch weder gegen den unbekannten oder zahlungsunfähigen Ersatzpflichtigen noch gegenüber dem Haftpflichtversicherer des anderen Kraftfahrzeugs oder Anhängers durchsetzbar, da entweder

- a. das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Schaden verursacht worden ist, nicht ermittelt werden kann (Fahrerflucht),
- b. für das betreffende Fahrzeug keine Haftpflichtversicherung zugunsten des Halters, des Eigentümers und des Fahrers bestand (nicht versichertes Fahrzeug) oder
- c. der Personenschaden mit dem betreffenden Fahrzeug vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt wurde und eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt (Vorsatz).

Bescheid der Verkehrsopfershilfe

A.11.5.3

Sie bzw. die mitversicherten Personen haben den jeweiligen Ersatzanspruch aus A.11.5.2 gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 1, Ziffer 2 oder Ziffer 3 PflVersG bei der Verkehrsopfershilfe angemeldet und dort das grundsätzliche Bestehen eines Schadenersatzanspruchs gegen den Ersatzpflichtigen nachgewiesen. Sie legen uns einen abschließenden begründeten Bescheid der Verkehrsopfershilfe oder des von ihr mit der Fallbearbeitung beauftragten Versicherers über die bewilligten und/oder abgelehnten Entschädigungsleistungen vor.

Nachweis der Tatbestände

A.11.5.4

Der Bescheid der Verkehrsopfershilfe oder des beauftragten Versicherers muss erkennen lassen, dass die Tatbestände zu A.11.5.1 und A.11.5.2 erfüllt sind, welche Leistungen erbracht wurden und dass eine eventuelle (auch teilweise) Ablehnung von Schmerzensgeld ausschließlich darin

begründet ist, dass eine besondere Schwere der Verletzung gemäß § 12 PflVersG nicht vorliegt.

Keine anderweitigen Ablehnungsgründe

A.11.5.5

Wurde die Leistung von Schmerzensgeld durch die Verkehrsopfershilfe aus anderen Gründen abgelehnt, insbesondere weil Sie oder die mitversicherten Personen das grundsätzliche Bestehen eines Schadenersatzanspruchs gegen den Ersatzpflichtigen nicht nachgewiesen haben oder Ihre Anspruchsberechtigung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 PflVersG nicht glaubhaft machen konnten und deshalb auch die Möglichkeit anderweitigen Schadenersatzes besteht, entfällt ein Anspruch aus dem Verkehrsopferschutz.

A.11.6 Umfang der Leistung

Schmerzensgeld

A.11.6.1

Der Verkehrsopferschutz leistet angemessenes Schmerzensgeld, wie es üblicherweise bei vergleichbaren Verletzungen gezahlt wird, an die berechtigten Insassen bis zu maximal 1 Mio. EUR je geschädigte mitversicherte Person. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Verkehrsopfershilfe den Schmerzensgeldanspruch im Fall von Fahrerflucht nur deshalb abgelehnt hat, weil eine besondere Schwere der Verletzung gemäß § 12 Abs. 2 PflVersG (z. B. erheblicher Dauerschaden) nicht vorliegt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung dieses Schmerzensgeldes ist, dass der Unfall für die geschädigte mitversicherte Person einen mindestens 5 Kalendertage dauernden, medizinisch notwendigen, vollstationären Krankenhausaufenthalt unmittelbar im Anschluss zur Folge hatte.

A.11.6.2

In allen anderen Fällen, in denen die Verkehrsopfershilfe zu den unter A.11.5.2 genannten Tatbeständen Schmerzensgeld gezahlt hat, stockt der Verkehrsopferschutz das nachweislich von der Verkehrsopfershilfe gezahlte Schmerzensgeld um 50 % bis zu einem von Baloise zu zahlenden Betrag von ebenfalls maximal 1 Mio. EUR je geschädigte mitversicherte Person auf. Dieses Schmerzensgeld wird somit zusätzlich gezahlt und die Zahlung der Verkehrsopfershilfe wird hierauf nicht angerechnet.

Psychologische Betreuung

A.11.6.3

Der Verkehrsopferschutz übernimmt unter der Voraussetzung, dass wir an die geschädigte mitversicherte Person

ein Schmerzensgeld nach dieser Bedingung gezahlt haben, auch die nachgewiesenen Kosten für psychologische Betreuung für maximal 10 Sitzungen und maximal 1.000 EUR je geschädigte Person, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass diese geeignet sind, das traumatische Unfallgeschehen zu verarbeiten und das Vertrauen in die Teilnahme am Straßenverkehr zurück zu gewinnen.

Mitverschulden

A.11.6.4

Ein eventuelles Mitverschulden der versicherten Person wird sowohl bei der Bemessung des Schmerzensgeldes wie auch bei der Erstattung der Kosten für die psychologische Betreuung berücksichtigt.

A.11.7 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Verkehrsopferschutz gewährt Versicherungsschutz ausschließlich für Schäden, die sich in der Bundesrepublik Deutschland ereignen.

A.11.8 Übergang von Ersatzansprüchen

A.11.8.1

Schadenersatzansprüche der versicherten Personen gegen Dritte gehen in der Höhe der Leistungen aus dem Verkehrsopferschutz auf uns über.

A.11.8.2

Auf unser Verlangen hin ist die versicherte Person verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen Dritte an uns abzutreten, soweit sie Leistungen aus dem Verkehrsopferschutz erhält.

A.11.8.3

Richtet sich der Ersatzanspruch der Person gegen einen mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A.11.9 Kongruente Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorliegen kongruenter gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche der versicherten Person gegen Dritte, wenn und soweit sie für die versicherte Person durchsetzbar sind.

A.12 Baustein Reise

A.12.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

A.12.1.1

Der Baustein Reise ist eine eigenständige, wählbare Zusatzversicherung zu einer bei Baloise bestehenden Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung für einen Pkw in Eigenverwendung gem. Anhang 6 Ziffer 5.

Der Baustein Reise beinhaltet bei privat genutzten Pkw (eine Privatperson ist Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs) und bei Firmen-Pkw mit Einzel-/Partnernutzung die Leistungen der erweiterten Baloise Assistance gemäß A.12.3 sowie die Leistungen des Ausland-Schadenschutz gemäß A.12.4 und die Minderung der Selbstbeteiligung bei Miet-Pkw im Ausland gemäß A.12.5.

Bei Firmen-Pkw mit beliebiger Nutzung erbringen wir dagegen ausschließlich die Leistungen des Ausland-Schadenschutz gemäß A.12.4.

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie den Baustein Reise versichert haben.

Im Tarif Baloise Basis kann der Baustein Reise nicht abgeschlossen werden.

A.12.1.2

Voraussetzung für den Einschluss des Bausteins Reise ist je nach Leistungsumfang entweder, dass eine Privatperson bzw. eine Firma mit Einzel-/Partnernutzung Versicherungsnehmer des versicherten Pkw ist oder eine Firma mit beliebiger Nutzung.

A.12.1.3

Der Vertrag kann nur für die Dauer der bestehenden Fahrzeugversicherung abgeschlossen werden und endet daher spätestens mit dem Ablauf der Fahrzeugversicherung. Gemeinsam mit der Fahrzeugversicherung verlängert sich auch der Baustein Reise jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

A.12.1.4

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

A.12.2 Geltungsbereich

A.12.2.1

Versicherungsschutz besteht in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages der Europäischen Union angehören.

A.12.2.2

Bei den Leistungen der „Erweiterten Baloise Assistance“ nach A.12.3 besteht darüber hinaus auch in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres Versicherungsschutz.

A.12.2.3

Für die Leistung Ausland-Schadenschutz nach A.12.4 gilt ausschließlich der unter A.12.4.2 eingeschränkte Geltungsbereich.

A.12.3 Erweiterte Baloise Assistance (nicht bei Firmen-Pkw mit beliebiger Nutzung)

Wenn der Baustein Reise abgeschlossen ist, gelten für privat genutzte Pkw (eine Privatperson ist Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs) und für Firmen-Pkw mit Einzel-/Partnernutzung gegenüber A.3 folgende Leistungsverbesserungen: zu

A.12.3.1

A.3.6.1 (Weiter- oder Rückfahrt)
Generell Erstattung der Bahnfahrtkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung von mindestens 1.000 km alternativ auch die Flugkosten (Economy).

A.12.3.2

A.3.6.2 (Übernachtung), A.3.7.1 (Krankenrücktransport) und A.3.7.3 (Fahrzeugabholung):

Übernahme der Übernachtungskosten bis zu 100 EUR pro Person und Tag.

A.12.3.3

A.3.6.3 (Mietwagen):
Übernahme der Mietwagenkosten bis zu 110 EUR pro Tag, bei einem Schadenfall im Ausland bis zu 770 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen.

A.12.3.4

Die Leistungen A.3.7.1 bis A.3.7.5 (ausgenommen A.3.7.3) sowie die Leistungen A.3.8.3 und A.3.8.4.c bis e werden auch erbracht, wenn die Reise nicht mit dem versicherten Fahrzeug erfolgt. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz für Sie und die folgenden Personen, sofern diese die Reise mit Ihnen zusammen unternehmen: Ihren Ehepartner oder Ihren eingetragenen Lebenspartner oder

Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner sowie Ihre minderjährigen Kinder.

A.12.4 Ausland-Schadenschutz – besonderer Versicherungsschutz bei einem Unfall im Ausland

A.12.4.1

Umfang der Versicherung

- Erleiden Sie bzw. bei Firmen der Einzel-/Partnernutzer mit Ihrem/seinem Pkw einen Unfall im versicherten Geltungsbereich (siehe A.12.4.2), bei dem der Unfallgegner haftet, ersetzen wir Ihnen den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat. Wir geben Ihnen Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte.
- Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist und in Gebrauch war.
- Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten für Personen- und Sachschäden bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe. Es gelten die für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssummen. Entschädigt wird nach deutschem Recht. Die Prüfung der Haftung erfolgt auf Basis der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfalllandes.
- Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Versicherungsleistungen angerechnet.

Geltungsbereich

A.12.4.2

Versicherungsschutz besteht für Andorra, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Versicherte Personen

A.12.4.3

Versicherungsschutz besteht für Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs, sofern diese ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können nur Sie als unser Versicherungsnehmer geltend machen.

Versichertes Fahrzeug

A.12.4.4

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, sofern es seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung. Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

Dauer des Versicherungsschutzes

A.12.4.5

Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug innerhalb des Geltungsbereichs.

Ausschlüsse

A.12.4.6

Zusätzlich zu den Ausschlüssen gem. A.1.5 sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben (z.B. durch Unterschreiben einer Verzichts- oder Abfindungserklärung), die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deswegen keinen oder nur teilweisen Ersatz erlangen können.

Obliegenheiten

A.12.4.7

Ergänzend zu den sich aus Abschnitt E ergebenden Pflichten, sind Sie verpflichtet:

- a. den Unfall von der Polizei aufnehmen und das Ergebnis protokollieren zu lassen;
- b. unverzüglich den Schaden zu melden;
- c. mit der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einzureichen;
- d. sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;
- e. unsere Weisungen einzuholen und zu beachten, bevor Sie das beschädigte Fahrzeug wieder instand setzen oder verwerten lassen;
- f. uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;

- g. uns bei der Geltendmachung der aufgrund von Versicherungsleistungen übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht;
- h. uns eine eventuelle Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer zu überlassen.

Zahlung der Entschädigung

A.12.4.8

Die Entschädigung wird innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung des versicherten Sachverhaltes und der Ermittlung des Schadens gezahlt. Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Ihr Verlangen angemessene Vorschüsse geleistet.

A.12.4.9

Die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme darf an Sie nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

A.12.5 Minderung der Selbstbeteiligung bei Miet-Pkw im Ausland (nicht bei Firmen-Pkw mit beliebiger Nutzung)

Gebrauchen Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner einen fremden versicherungspflichtigen Miet-Pkw von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug (im Sinne von Anhang 6 Ziffer 8) im europäischen Ausland gemäß A.12.1 für eine Dauer von höchstens 6 Wochen und erleidet dieser während der Zeit der Anmietung durch Sie nachweislich einen ersatzpflichtigen Teil- oder Vollkasko-schaden, so gilt Folgendes:

Je nach Art des Schadens (Teil- oder Vollkasko) erstatten wir Ihnen die Differenz zwischen der vom Kaskoversicherer des Miet-Pkw Ihnen gegenüber geltend gemachten (höheren) Selbstbeteiligung zu der bei uns je nach Art der entsprechenden Versicherung (Teil- oder Vollkasko) für Ihren Pkw vereinbarten (niedrigeren) Selbstbeteiligung.

Voraussetzung ist, dass der Schaden vom Kaskoversicherer des Autovermieters erstattet wurde.

Unsere Leistung erbringen wir bis maximal 1.000 EUR je Schadenfall.

Zum Nachweis des eingetretenen Kaskoschadens und der Höhe der von Ihnen erstatteten Selbstbeteiligung legen Sie uns geeignete Unterlagen vor.

A.13 Baloise Start

A.13.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Das Wesentliche

Baloise Start ist ein wählbarer Baustein zu einer bei Baloise im Tarif Baloise All-in bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung für einen privat genutzten Pkw gem. Anhang 6 Ziffer 5 – eine Privatperson ist Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs. Baloise Start berechtigt zur Nutzung Ihres Pkw durch Ihr im Versicherungsschein benanntes Kind oder Kinder, die bei Abschluss von Baloise Start jeweils nicht älter als 23 Jahre alt sind. Je versicherten Pkw können Sie Baloise Start für maximal 2 Kinder abschließen. Baloise Start bietet die folgenden 2 Leistungsmerkmale:

A.13.1.1

Einen Rabattschutz für Ihren Pkw. Dieser greift in der Kfz-Haftpflicht- und (falls abgeschlossen) in der Vollkaskoversicherung bei Schäden, die Ihr Kind als Fahrer Ihres Pkw verursacht hat.

A.13.1.2

Eine Anwartschaft Ihres Kindes auf einen Einstieg in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse für ein eigenes Kfz, das es zu einem späteren Zeitpunkt bei Baloise versichert.

Die detaillierten Voraussetzungen und den genauen Leistungsumfang entnehmen Sie den folgenden Regelungen.

Im Tarif Baloise Basis kann Baloise Start nicht abgeschlossen werden.

Sprechen wir im Folgenden von Ihrem „Kind“, ist ausschließlich Ihr Sohn oder Ihre Tochter gemeint, zu dessen/deren Gunsten Sie Baloise Start abgeschlossen haben.

A.13.2 Was ist Vertragsgrundlage?

Grundsatz

A.13.2.1

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in Ihrer jeweils bei

Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen zu Baloise Start in einzelnen Punkten keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Besonderer Hinweis auf Ihre Pflichten

A.13.2.2

Auf Ihre in den AKB genannten Rechte und Pflichten sowie die Einschränkungen und Ausschlüsse vom Versicherungsschutz weisen wir besonders hin.

Verhältnis zu den AKB

A.13.2.3

Sofern differierende Bestimmungen / Regelungen zwischen diesen Bestimmungen zu Baloise Start einerseits und den übrigen AKB andererseits bestehen, gelten vorrangig die Bestimmungen zu Baloise Start.

A.13.3 Vertragslaufzeit

Baloise Start können Sie erstmalig nur im aktuellen Tarif abschließen. Der Baustein Baloise Start verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Ablauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Im Schadenfall muss für die Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz bestehen.

Kündigen Sie Baloise Start, richtet sich der Fortbestand der zu diesem Zeitpunkt erreichten Anwartschaft auf eine Sondereinstufung Ihres Kindes nach I.6.3 AKB. Die erreichte Schadenfreiheitsklasse bleibt somit auf dem Stand zum Zeitpunkt der Kündigung unverändert für bis zu 10 Jahre bestehen. Danach erlischt sie ohne weiteren Hinweis automatisch, wenn sie nicht vorher für einen eigenen Kfz-Versicherungsvertrag Ihres Kindes bei Baloise verwendet wird.

A.13.4 Wer ist versichert?

A.13.4.1

Der Rabattschutz greift ausschließlich bei Schadenfällen, die Ihr im Vertrag namentlich benanntes Kind als Fahrer Ihres Pkw verursacht.

A.13.4.2

Die Anwartschaft auf einen Einstieg in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse gilt ebenfalls ausschließlich für Ihr im Vertrag namentlich benanntes Kind.

A.13.5 Grundsätzliches und Leistungsvoraussetzungen

A.13.5.1

Bei Ihrem Pkw handelt es sich um einen privat genutzten Pkw in Eigenverwendung gemäß Anhang 6 Ziffer 5 AKB – Sie sind als Privatperson Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs.

A.13.5.2

Für diesen Pkw besteht bei Baloise ein Kfz-Versicherungsvertrag (kein Saisonkennzeichen).

A.13.5.3

Im Schadenfall muss für Ihren Pkw Versicherungsschutz bei Baloise bestehen.

A.13.5.4

Über Baloise Start gelten ausschließlich Ihre hierfür namentlich benannten Kinder als zusätzliche Nutzer Ihres Pkw. Eventuelle weitere zusätzliche Nutzer sind uns anzuzeigen.

A.13.5.5

Ihr Kind ist bei Abschluss von Baloise Start nicht älter als 23 Jahre alt.

A.13.5.6

Baloise Start ermöglicht auch das sogenannte begleitete Fahren (Führerschein mit 17).

A.13.6 Die Leistungen im Detail

A.13.6.1

Rabattschutz

Mit dem Abschluss von Baloise Start genießen Sie mit Ihrem Pkw Rabattschutz im folgenden Umfang, wenn Ihr Kind den Pkw zum Schadenzeitpunkt gefahren hat.

Ist Baloise Start am jeweiligen Schadentag vereinbart, führt ein rückstufungswirksamer Schaden je Versicherungsart, den Ihr Kind innerhalb eines Kalenderjahres verursacht, zu keiner Rückstufung im Folgejahr. Der Vertrag bleibt abweichend von I.3.5 AKB in der gleichen Schadenfreiheitsklasse. Hierbei handelt es sich um eine SonderEinstufung von Baloise. Einem Nachversicherer wird der erreichte Schadenfreiheitsrabatt nach I.8 AKB bestätigt.

Bei mehr als einem rückstufungswirksamen Schaden innerhalb eines Kalenderjahres in einer Versicherungsart, führen weitere Schäden in der betreffenden Versicherungsart zur Rückstufung gem. I.3.5 AKB.

Der Rabattschutz aus Baloise Start greift nicht, wenn der Schaden durch Sie oder einen anderen Nutzer verursacht wird.

Hinweis: Dies ist nur gedeckt, wenn Sie zusätzlich den Baustein Rabattschutz Premium abgeschlossen haben.

A.13.6.2

Anwartschaft auf eine Sondereinstufung

Mit dem Abschluss von Baloise Start erwerben Ihre Kinder jeweils eine Anwartschaft für eine günstigere Einstufung ihres eigenen Pkw bei Baloise. Diese erlangen sie nach folgenden Grundsätzen und Voraussetzungen. Es gilt die Tabelle in Anhang 1 Ziffer 1.1 AKB.

Einstufung der Anwartschaft

A.13.6.2.a

Die Anwartschaft Ihres Kindes wird mit Vertragsbeginn in die Schadenfreiheitsklasse 1 eingestuft. Eine Besserstufung der Anwartschaft erfolgt jeweils zur Hauptfälligkeit, wenn das Kind während eines Kalenderjahres keinen rückstufungswirksamen Schaden verursacht hat und der Baloise Start-Vertrag während dieser Zeit ununterbrochen bestanden hat.

Für die Besserstufung Ihrer Anwartschaft gelten die Ziffern I.3.2 und I.3.4 AKB entsprechend. Die Besserstufung der Anwartschaft hat keinen Einfluss auf die Höhe des Festbeitrages für Baloise Start.

Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

A.13.6.2.b

Die Rückstufung der Anwartschaft bei schadenbelastetem Verlauf erfolgt jeweils zur Hauptfälligkeit um jeweils eine Schadenfreiheitsklasse je Schadenfall, wenn Sie während eines Kalenderjahres einen rückstufungswirksamen Schaden verursacht haben. Die Rückstufung Ihrer Anwartschaft hat ebenfalls keinen Einfluss auf die Höhe des Festbeitrages für Baloise Start.

Einheitlichkeit der Anwartschaft

A.13.6.2.c

Die Anwartschaft Ihres Kindes unterscheidet weder bei der Besserstufung noch bei der Rückstufung nach rückstufungswirksamen Versicherungsarten und berücksichtigt Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoschäden ohne Unterscheidung gleichermaßen.

Einstufung des Pkw Ihres Kindes

A.13.6.2.d

Lässt Ihr Kind ein Kfz gemäß I.6.2.1.a AKB auf seinen Namen zu und versichert dieses bei Baloise, legen wir bei der Ersteinstufung in der Kfz-Haftpflicht- wie auch in der Vollkaskoversicherung die über Baloise Start erlangte Schadenfreiheitsklasse einheitlich zugrunde. Sollte Ihr Kind die Vollkaskoversicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nach einem eventuellen Fahrzeugwechsel erstmalig abschließen, gilt I.2.3 AKB entsprechend.

Bei der Einstufung des Kfz Ihres Kindes gemäß dieser Anwartschaft handelt es sich um eine Sondereinstufung. Bei Beendigung des Vertrages bestätigen wir einem Nachversicherer den erreichten Schadenfreiheitsrabatt nach I.8 AKB.

Eine Kombination dieser Sondereinstufung mit weiteren Sondereinstufungen ist mit Ausnahme der Einstufung nach absolviertem Fahrsicherheitstraining gemäß I.2.2.6 AKB nicht möglich.

A.14 Baloise Bestands- und Updategarantie

Bestandsgarantie

A.14.1 Bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 – außer im Tarif Baloise Basis – gilt:

Baloise leistet im Rahmen der Bestandsgarantie auch für Kfz-Haftpflicht- und Kaskoschäden, die im Rahmen der mit uns vereinbarten Kfz-Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung nicht oder nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch über die entsprechende Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht-, Teil- oder Vollkaskoversicherung) des unmittelbaren Vorvertrages versichert waren. Ausgenommen hiervon sind Leistungen, die im Rahmen des Vorvertrages Bestandteil eines aufpreispflichtigen separaten Leistungsbausteins waren.

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge eines in Deutschland allgemein zugänglichen Tarifs, die denselben VN aufweisen und deutschem Versicherungsrecht unterliegen, mindestens ein volles Jahr bestanden haben und maximal 1 Monat vor Versicherungsbeginn bei Baloise beendet wurden, jedoch nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.

Updategarantie

A.14.2

Bei Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 – außer im Tarif Baloise Basis – gilt:

Baloise leistet im Rahmen der Updategarantie für Kfz-Haftpflicht- und Kaskoschäden, die im Rahmen der mit uns vereinbarten Kfz-Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung nicht oder nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch aktuelle Bedingungen der gleichen Produktlinie in der entsprechenden Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht-, Teil- oder Vollkaskoversicherung) bei Baloise prämienneutral mitversichert sind.

Umfang der Leistungen

A.14.3

Den Nachweis (in Form der entsprechenden Bedingungen) über die anderweitige Mitversicherung müssen Sie führen. Der Umfang der Mitversicherung richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vorvertrages.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die mit uns vereinbarte Versicherungssumme bzw. die mit uns vereinbarte Entschädigungsgrenze beschränkt.

Es gelten die zum aktuellen Vertrag mit uns vereinbarten Selbstbeteiligungen sowie in der Kaskoversicherung die Berechnungsgrundlagen zur Entschädigungshöhe gemäß A.2.5.

Ausschlüsse

A.14.4

Die Bestands- und Updategarantie gilt nicht für:

- Vorsatz
- Risiken oder Leistungserweiterungen, die bei Baloise gegen Mehrprämie oder im Rahmen von Produktbausteinen einschließbar sind
- Schäden oder Leistungen, die im aktuellen Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Kündigung

A.14.5

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Versicherungsjahres die Versicherung zur Bestands- und InnovationsGarantie durch Erklärung in Textform kündigen. Die Regelungen der Kündigungsfiktion gemäß G.4.3 finden Anwendung.

A.15 Baloise Garantie GDV-Musterbedingungen

Weichen die, dem Vertrag zugrunde liegenden, Vertragsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung zu Ihrem Nachteil von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalten (GDV-Empfehlung auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AKB) ab, werden wir auf Ihren Wunsch nach diesen Bedingungen regulieren.

A.16 Führen von Carsharing-Pkw

Gebrauchen Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner einen fremden versicherungspflichtigen Carsharing-Pkw und erleidet dieser während der Zeit der Nutzung durch Sie nachweislich einen ersatzpflichtigen Teil- oder Vollkaskoschaden, so gilt Folgendes:

Je nach Art des Schadens (Teil- oder Vollkasko) erstatten wir Ihnen die Differenz zwischen der vom Kaskoversicherer des Carsharing-Pkw Ihnen gegenüber geltend gemachten (höheren) Selbstbeteiligung zu der bei uns je nach Art der entsprechenden Versicherung (Teil- oder Vollkasko) für Ihren Pkw vereinbarten (niedrigeren) Selbstbeteiligung.

Voraussetzung ist, dass der Schaden vom Kaskoversicherer des Carsharing-Anbieters erstattet wurde. Unsere Leistung erbringen wir bis maximal 1.000 EUR je Schadenfall.

Zum Nachweis des eingetretenen Kaskoschadens und der Höhe der von Ihnen erstatteten Selbstbeteiligung legen Sie uns geeignete Unterlagen vor.

Diese Leistung erbringen wir ausschließlich, wenn Ihr privat genutzter Pkw in Eigenverwendung (eine Privatperson ist Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs) oder Ihr Firmen-Pkw mit Einzel-/ Partnernutzung im Tarif Baloise All-in versichert ist.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten

Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko- und Kfz-Unfallversicherung

B.2.2

In der Kasko-, der Kfz-Unfallversicherung und beim Fahrerschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2.1

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), bieten wir Ihnen für Ihr neues Fahrzeug vorläufige Deckung in der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung im Umfange Ihres bisherigen Vertrages. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich,
- es sind keine ausstehenden Beiträge im Sinne von C.1 bis C.3 vorhanden.

B.2.2.2

Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung zugesagt, so gilt dieser zeitgleich auch für die Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener Miet-Pkw im Ausland sowie für die Kfz-Umweltschadensversicherung.

B.2.2.3

Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung zugesagt, so gilt dieser für Pkw zeitgleich auch für die Baloise Assistance sowie für die GAP-Deckung für Leasing-Pkw.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

Zur Beitragsberechnung benötigen wir die "Merkmale zur Beitragsberechnung" gemäß Anhang 2 und die Angaben zur "Berufsgruppe (Tarifgruppe)" gemäß Anhang 5 auch für den Zeitraum der vorläufigen Deckung.

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, diese Angaben, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn der vorläufigen Deckung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Angaben, Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15% des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens bis 40% des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 6 – Art und Verwendung von Fahrzeugen – dem Sie die maßgeblichen Begriffsbestimmungen entnehmen können).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4

Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.12.3 und A.5.6.5.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Baloise Assistance-, Kfz-Unfallversicherung und beim Fahrerschutz sowie bei allen anderen Versicherungsbausteinen besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1, A.4.10.2; D.1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.2

Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.12.3 und A.5.6.5.

D.1.3 Zusätzlich beim Fahrerschutz

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3.1

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.1 und die Ausschlüsse nach A.2.9.1, A.3.9.1 und A.4.12.2.

Gurtpflicht

D.1.3.2

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht aus D.1.2.1 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit Sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2

Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistung befreit sind.

D.2.4

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1

Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500 EUR sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich bei der Baloise Assistance

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.1.5.1

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.5.2

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.3

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.5.4

Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich beim Fahrerschutz

Medizinische Versorgung

E.1.6.1

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.6.2

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.3

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.4

Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunft- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.2.2

Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.2.4

Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu

verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche)
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns) und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

F.2

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

G.1.3 - entfällt -

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4

Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9

– entfällt –

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

G.2.10

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

Rechtlich selbstständige Verträge

G.4.1

Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sowie die Kraftfahrt-Betriebsschadenversicherung, Rabattschutz Premium sowie die Bausteine Autoschutz 48, Fahrerschutz, Reise und Baloise Start sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen eines anderen daher nicht, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Recht zur Kündigung aller Verträge

G.4.2

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

Kündigungsfiktion

G.4.3

Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

Sonderregelung

G.4.4

– entfällt –

Besondere Regeln bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung

G.4.4.1

Kündigen Sie oder wir nur die Kfz-Haftpflichtversicherung, endet abweichend von G.4.1 die gesamte Kfz-Versicherung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Besondere Regeln bei Beendigung der Kaskoversicherung

G.4.4.2

Kündigen Sie oder wir die Voll- oder Teilkasko enden abweichend von G.4.1 die SicherheitsPlus-Bausteine Autoschutz 48 und Reise zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Bei Kündigung der Vollkasko erlischt die Kraftfahrt-Betriebsschadenversicherung ebenfalls.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung sowie nicht für die GAP-Deckung für Leasing-Pkw, die Kraftfahrt-Betriebsschadenversicherung, Rabattschutz Premium sowie nicht für den Autoschutz 48 und die Bausteine Fahrerschutz, Reise und Baloise Start sowie die Bestands- und Updategarantie.

G.7.2

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3

Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
Anzeige der Veräußerung

G.7.4

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des §97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3

Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger und Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1

Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3

Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung

durchgeführt werden.

H.2.4

Die Regelungen nach H.2.1 bis H.2.3 gelten nicht für Wohnwagenanhänger und Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

I.1.1

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags für eine unter I.1.2 genannte Fahrzeug- und Verwendungsart in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf in der jeweiligen Versicherungsart. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

I.1.2

Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr, jeweils separat für die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse		
	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
50 Kalenderjahre	SF50	–	–
49 Kalenderjahre	SF49	–	–
48 Kalenderjahre	SF48	–	–
47 Kalenderjahre	SF47	–	–
46 Kalenderjahre	SF46	–	–
45 Kalenderjahre	SF45	–	–
44 Kalenderjahre	SF44	–	–
43 Kalenderjahre	SF43	–	–
42 Kalenderjahre	SF42	–	–
41 Kalenderjahre	SF41	–	–
40 Kalenderjahre	SF40	–	–
39 Kalenderjahre	SF39	–	–
38 Kalenderjahre	SF38	–	–
37 Kalenderjahre	SF37	–	–
36 Kalenderjahre	SF36	–	–
35 Kalenderjahre	SF35	–	–
34 Kalenderjahre	SF34	–	–
33 Kalenderjahre	SF33	–	–
32 Kalenderjahre	SF32	–	–
31 Kalenderjahre	SF31	–	–
30 Kalenderjahre	SF30	–	–
29 Kalenderjahre	SF29	–	–
28 Kalenderjahre	SF28	–	–
27 Kalenderjahre	SF27	–	–
26 Kalenderjahre	SF26	–	–
25 Kalenderjahre	SF25	–	–
24 Kalenderjahre	SF24	–	–
23 Kalenderjahre	SF23	–	–
22 Kalenderjahre	SF22	–	–
21 Kalenderjahre	SF21	–	–
20 Kalenderjahre	SF20	SF20	–
19 Kalenderjahre	SF19	SF19	–
18 Kalenderjahre	SF18	SF18	–
17 Kalenderjahre	SF17	SF17	–
16 Kalenderjahre	SF16	SF16	–

15 Kalenderjahre	SF15	SF15	–
14 Kalenderjahre	SF14	SF14	–
13 Kalenderjahre	SF13	SF13	–
12 Kalenderjahre	SF12	SF12	–
11 Kalenderjahre	SF11	SF11	–
10 Kalenderjahre	SF10	SF10	–
9 Kalenderjahre	SF9	SF9	–
8 Kalenderjahre	SF8	SF8	–
7 Kalenderjahre	SF7	SF7	–
6 Kalenderjahre	SF6	SF6	–
5 Kalenderjahre	SF5	SF5	–
4 Kalenderjahre	SF4	SF4	–
3 Kalenderjahre	SF3	SF3	SF3
2 Kalenderjahre	SF2	SF2	SF2
1 Kalenderjahr	SF1	SF1	SF1

I.1.3

Unter die in I.1.2. genannten Gruppen fallen die folgenden Fahrzeuge:

- A. Personenkraftwagen
- B. Zweiräder (mit Ausnahme von Klein- und Leichtkrafträdern/-rollern), Trikes, Quads, Wohnmobile, Bürofahrzeuge, Taxen und Mietwagen, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibussen, Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen
- C. Klein- und Leichtkrafträder/-roller

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

Dies gilt auch, wenn uns keine oder unvollständige Angaben, Bestätigungen oder Nachweise einer anrechenbaren Vorversicherung oder Sondereinstufung bei Antragsstellung oder für den Zeitraum einer vorläufigen Deckung eingereicht werden.

I.2.2 Sonderersteinstufungen in eine SF-Klasse

I.2.2.1

Sonderersteinstufung für Pkw in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw (auch mit Wechselkennzeichen) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a. auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b. auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist,
 - der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und
 - Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzen, oder
- c. Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, besitzen.

Die Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.5 gleichgestellt sein.

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw (auch mit Wechselkennzeichen) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- d. auf einen Ihrer Elternteile ein Personenkraftwagen zugelassen ist, dessen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag sich mindestens in Schadenfreiheitsklasse SF2 bei Baloise befindet bzw. zur nächsten Hauptfälligkeit versichert wird und nicht bereits Schäden eingetreten sind, die zu einer Rückstufung im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse führen würden.

Die Zuordnung des Vertrages zu der Klasse SF2 ist ausgeschlossen, wenn für einen Ihrer Elternteile ein weiterer Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag für einen Personenkraftwagen besteht oder bestand, der sich in einer Schadenklasse befindet bzw. befand oder aufgrund von Schäden im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse eingestuft würde bzw. worden wäre.

Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, wird der Vertrag ab Eingang der Meldung so behandelt, als wäre er bei Abschluss gem. I.2.2 bzw. I.2.1 eingestuft worden.

Die Sondereinstufungen gelten nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.2

Sonderersteinstufung eines Pkw
(Partner-Zweitwagen-Einstufung)

Beginnt Ihr Vertrag – außer im Tarif Baloise Basis – für einen Pkw (auch mit Wechselkennzeichen) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er nach den folgenden Regelungen eingestuft, wenn

- a. auf Sie, auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei Baloise versichert ist und
- b. Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 24. Lebensjahr vollendet haben und
- c. Versicherungsnehmer von Erst- und Zweitfahrzeug eine natürliche Person ist und das Fahrzeug auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist und
- d. der (Zweit-)Pkw wird ausschließlich von Ihnen oder Ihrem Partner genutzt (siehe Anhang 2 Ziffer 5.5).

Die Sondereinstufung erfolgt nach dem Schadenfreiheitsrabatt der Kfz-Haftpflichtversicherung und regelt sich nach folgender Tabelle:

Erstfahrzeug in Klasse	Zweitfahrzeug in Klasse
SF 2 bis SF 5	SF 2
SF 6 bis SF 10	SF 3
SF 11 bis SF 17	SF 4
SF 18 bis SF 25	SF 5
ab SF 26	SF 6

Diese Sondereinstufung gilt nicht im Tarif Baloise Basis und ansonsten nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen oder bei denen Sie als der Versicherungsnehmer keine natürliche Person sind.

Eine Sondereinstufung ist ausgeschlossen, wenn eine nach diesen Versicherungsbedingungen anrechnungsfähige Vorversicherung für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner vorhanden ist.

Wird das Zweitfahrzeug nicht ausschließlich durch Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren, erfolgt zum Datum der Nutzungsänderung die Umstellung des Vertrages für das Zweitfahrzeug gem. der geänderten Nutzerregelung und

die Umstellung in die SF-Klasse, die sich bei einer Einstufung gem. I.2.2.1 ergeben hätte. Letzteres gilt entsprechend, wenn der Vertrag für das Erstfahrzeug bei Baloise beendet wird. Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, so haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.

I.2.2.3

Sonderersteinstufung eines Kraftrades oder Wohnmobils
Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad oder ein Wohnmobil (auch mit Wechselkennzeichen) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a. auf Sie bereits ein Pkw zugelassen und bei Baloise versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b. auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei Baloise versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder die zum Führen von Krafträdern berechtigt, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für Krafträder und Wohnmobile, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, wird der Vertrag ab Eingang der Meldung so behandelt, als wäre er bei Abschluss gem. I.2.1 eingestuft worden.

I.2.2.4

Sonstige Sonderersteinstufung

Wir sind berechtigt, bei Vorliegen besonderer Risikoverhältnisse eine Sondereinstufung einzuräumen.

I.2.2.5

Sondereinstufung eines Pkw (ausschließliche Nutzung durch VN)

Beginnt Ihr Vertrag – außer im Tarif Baloise Basis – für einen Pkw (auch mit Wechselkennzeichen) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die gleiche SF-Klasse wie der Erst-Pkw eingestuft, wenn

- a. Versicherungsnehmer von Erst- und Zweitfahrzeug eine natürliche Person ist und das Fahrzeug auf Sie zugelassen und der Erst-Pkw bei Baloise versichert ist und

- b. Sie **ausschließlicher** Nutzer beider Pkw sind und
- c. Sie das 24. Lebensjahr vollendet haben

Werden das Erst- oder das Zweitfahrzeug nicht ausschließlich durch Sie gefahren, erfolgt zum Datum der Nutzungsänderung die Umstellung des Vertrages für das Zweitfahrzeug gem. der geänderten Nutzerregelung und die Umstellung in die SF-Klasse, die sich bei einer Einstufung gem. I.2.2.1 ergeben hätte. Letzteres gilt entsprechend, wenn der Vertrag für das Erstfahrzeug bei Baloise beendet wird. Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, so haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.

Diese Sondereinstufung gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen oder bei denen Sie als der Versicherungsnehmer keine natürliche Person sind.

Diese Sondereinstufung gilt nicht im Tarif Baloise Basis und ansonsten nicht, wenn eine nach diesen Versicherungsbedingungen anrechnungsfähige Vorversicherung für Sie vorhanden ist.

I.2.2.6

Anwartschaft auf eine Sondereinstufung eines Pkw (Fahrsicherheitstraining)

- a. Wenn Sie dies beantragen, räumen wir Ihnen eine Anwartschaft auf eine Sondereinstufung unter den folgenden Voraussetzungen ein:
 - aa Sie sind als Versicherungsnehmer eine natürliche Person und auch Halter des versicherten Pkw und zum Zeitpunkt der Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining zwischen 18 und 25 Jahre alt.
 - bb Sie haben entweder vor Beginn des Versicherungsvertrages oder während der Vertragslaufzeit an einem mindestens eintägigen Fahrsicherheitstraining, das den Qualitätsrichtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) genügt und dessen Qualitätssiegel trägt, erfolgreich teilgenommen. Den Nachweis der Teilnahme haben Sie durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde erbracht.
 - cc Ihre Anwartschaft auf eine einmalige Sondereinstufung gilt nur für einen Versicherungsvertrag und nur für einen Pkw nach Anhang 6 Ziffer 5.
- b. Verläuft Ihr Versicherungsvertrag nach der Teilnahme an dem Fahrsicherheitstraining in der Kfz-Haftpflicht- und (falls abgeschlossen) auch in der Vollkaskoversicherung bis zur nächsten Hauptfälligkeit bei Baloise weiterhin schadenfrei, wird Ihr Vertrag zu diesem Zeitpunkt für das folgende Versicherungsjahr in der

Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung um eine zusätzliche Schadenfreiheitsklasse günstiger gestuft. Hierbei handelt es sich um eine Sondereinstufung von Baloise. Einem Nachversicherer wird der erreichte Schadenfreiheitsrabatt nach I.8 AKB bestätigt.

- c. Haben Sie vor oder nach der Teilnahme an dem Fahrer-sicherheitstraining ein oder mehrere rückstufungswirk-same Schadenereignisse verursacht, erfolgt zur nächs-ten Hauptfälligkeit für das folgende Versicherungsjahr auf der Grundlage der Rückstufung gemäß I.3.5 eine um eine Schadenfreiheitsklasse günstigere Einstufung. Auch hierbei handelt es sich um eine Sondereinstufung von Baloise. Einem Nachversicherer wird der erreichte Schadenfreiheitsrabatt nach I.8 AKB bestätigt.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

I.2.3.1

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Wohnmobil, ein Bürofahrzeug oder Lieferwagen im Werk-verkehr und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtver-sicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflicht-versicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkasko-versicherung nach I.6.

I.2.3.2

Hat für das gleiche oder für das gem. I.6.2.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Vollkasko bestanden, so erfolgt die Einstufung nach I.6.3.1. Gle-iches gilt bei Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3.

I.2.3.3

Besteht die Vollkasko bei Baloise weniger als 1 Jahr, erfolgt die Einstufung (auch rückwirkend) gemäß I.2.1.

I.2.3.4

Bei Lieferwagen im Werkverkehr sowie bei Bürofahrzeu-gen handelt es sich hierbei um eine Sondereinstufung.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der SF-Klasse 0 begon-nen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder

Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäi-schen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprü-fung umgeschrieben werden können
- oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalender-jahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schaden-meldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr. Abweichend hiervon erfolgt die Neu-einstufung von Verträgen mit unterjähriger Hauptfällig-keit zur Hauptfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzei-chen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schaden-freiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schaden-freiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

I.3.5.1

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.5.2

– entfällt –

I.3.5.3

– entfällt –

I.3.5.4

Ihr Vertrag wird nach einer Rückstufung so weiter geführt, als wenn er gemäß I.1 in diese Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft worden wäre.

I.3.5.5

Werden zu Ihrem Vertrag in einem Kalenderjahr zwei oder mehr ersatzpflichtige Schäden in einer Versicherungsart gemeldet, gelten für das folgende Kalenderjahr nachstehende Zuschläge auf den Beitrag der betreffenden Versicherungsart:

- bei zwei Schäden 50%,
- für jeden weiteren Schaden weitere 50%, insgesamt jedoch höchstens 200%.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, solange sich Ihr Versicherungsvertrag in der betreffenden Versicherungsart in einer Schadenfreiheitsklasse, der Klasse 0 oder der Schadenklasse M befindet.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1

Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2

Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- Unsere Leistungspflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung beruht ausschließlich auf § 7 Straßenverkehrsgesetz (Gefährdungshaftung), weil dem Fahrzeugführer kein Verschulden anzurechnen ist. Insbesondere gilt dies für vom Fahrzeugführer nicht verschuldete Schäden Anderer, die nachweislich durch ein Systemversagen beim (teil-)autonomen Fahren oder durch einen Hacker- bzw. Cyberangriff auf die Elektronik des versicherten Fahrzeugs verursacht wurden. Die Schadenfreiheit bezüglich der vorgenannten Ursachen gilt nicht im Tarif Baloise Basis. Hier erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle in Anhang 1 Ziffer 2.1.b.
- In der Vollkasko – außer im Tarif Baloise Basis – wurde der Schaden nachweislich durch ein noch nicht deliktsfähiges, namentlich bekanntes Kind verursacht.

Hierbei ist Voraussetzung, dass eine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist. Des Weiteren bei vom Fahrzeugführer nicht verschuldeten Vollkaskoschäden, die nachweislich durch ein Systemversagen beim (teil-) autonomen Fahren oder durch einen Hacker- bzw. Cyberangriff auf die Elektronik des versicherten Fahrzeugs verursacht wurden.

Die Schadenfreiheit bezüglich der vorgenannten Ursachen gilt für Pkw gemäß Anhang 6 Ziffer 5 im Tarif Baloise All-in, nicht jedoch im Tarif Baloise Basis. Hier erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle in Anhang 1 Ziffer 2.1.b.

- h. Wir haben Entschädigungsleistungen ausschließlich aus der Baloise Assistance, aus der GAP-Deckung oder aus den Bausteinen Fahrerschutz, Verkehrsoferschutz, oder Reise oder Nutzung von Carsharing-Pkw erbracht.
- i. Der Schaden löst ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz aus, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären.

Bei den Nummern f und g handelt es sich hierbei in der Folge um eine Sondereinstufung von Baloise; einem Nachversicherer wird der erreichte Schadenfreiheitsrabbattstatus nach I.8 so bestätigt, als wäre der betreffende Schaden rückstufungswirksam gewesen.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1

Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2

Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die

Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.500 EUR beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Die Schadenfreistellung in der Vollkaskoversicherung erfolgt, sofern der Erstattungsbetrag innerhalb von 12 Monaten nachdem wir den Schaden bezahlt haben, bei uns eingeht.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Fahrzeugverkauf und Rabatttausch

I.6.1.2 a

Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.2 b

Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

I.6.1.2 c

Eine Übertragung von schadenfreien Zeiten zwischen bestehenden Verträgen (SFR-Tausch), ohne dass eines der betreffenden Fahrzeuge in Folge Veräußerung oder

Wagnisfortfall ausgeschieden oder ein zusätzliches Fahrzeug angeschafft wurde, ist nur möglich, sofern zu keinem der Verträge, die von der Übertragung betroffen sind, ein rückstufungswirksamer Schaden im laufenden Kalenderjahr gemeldet wurde.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.4

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a. Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Wohnmobile, Bürofahrzeuge, Lieferwagen im Werkverkehr, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
- b. Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr (außer Lieferwagen und keine landwirtschaftlichen Zugmaschinen).
- c. Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr (einschl. Lieferwagen im Güterverkehr, jedoch keine landwirtschaftlichen Zugmaschinen), Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

I.6.2.1.1

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen im Werkverkehr auf einen Lkw im Werkverkehr bis 7,5t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht).

I.6.2.1.2

Der Schadenfreiheitsrabatt einer landwirtschaftlichen Zugmaschine kann nur auf eine andere landwirtschaftliche Zugmaschine übertragen werden. Ebenso kann der Schadenfreiheitsrabatt eines Gabelstaplers nur auf einen anderen Gabelstapler übertragen werden.

I.6.2.1.3

Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (Anhang 1) so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

I.6.2.1.4

Eine Übertragung schadenfreier Zeiten ist ausgeschlossen, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, für das nach Anhang 1 die Schadenfreiheits- und Schadenklassen keine Anwendung finden.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihren Bruder, Ihre Schwester oder Ihren Arbeitgeber;
- b. Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; diese Erklärung kann nicht durch

einen Stellvertreter abgegeben werden; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c. die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d. die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück.

1.6.2.4

Sind VN und Dritter Ehegatten, werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages des Dritten in vollem Umfang übertragen, wobei das Erstaussstellungsdatum der zum Beginn des Vertrages gültigen Fahrerlaubnis-Klasse B des Versicherungsnehmers als Beginn der Anrechnung zugrunde gelegt wird.

1.6.2.5

Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als 10 Jahre zurückliegt.

1.6.2.6

Das Versicherungsunternehmen kann Nachweise über das Vorliegen von Voraussetzungen und den Zeitraum der Nutzung verlangen. Erbringt der Versicherungsnehmer die geforderten Nachweise nicht, ist eine Anrechnung nach 1.6.2.3 ausgeschlossen; 1.6.2.3.b bleibt unberührt.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

1.6.3.1

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- a. Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b. Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c. – entfällt –

- d. Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

1.6.3.2

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

1.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1.7.1

Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

1.7.2

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach 1.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1

Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen und Rabattschutz Premium werden nicht berücksichtigt, mit Ausnahme der Regelungen nach I.2.2.1.a bis c.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

J.1.1

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

J.1.2

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der

Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.1.3

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

J.2.1

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

J.2.2

Wir können ergänzend zur Liste der amtlichen Kennzeichen innerhalb von Zulassungsbezirken nach eigenem statistischen Material und zum Zwecke der risikogerechteren Tarifierung eine weitergehende Aufgliederung nach Postleitzahlen bzw. nach dem Kreis-/Gemeindeschlüssel und einen sich aus dem Tarif ergebenden Zu- oder Abschlag auf den Tarifbeitrag vornehmen.

J.2.3

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2.4

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

J.3.1

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen, sind wir in allen Arten der Kfz-Versicherung berechtigt und verpflichtet,

einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen. Von der Neukalkulation unberührt bleiben der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszu- und -abschläge.

J.3.2

Eine Beitragserhöhung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem und neuem Beitrag mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht informieren.

J.3.3

Vermindert sich der Tarifbeitrag, werden wir Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages senken. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Abschläge) bleiben unberührt.

J.3.4

In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach J.6 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Typklassen (J.1) und zu den Regionalklassen (J.2) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund von K.2, der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen und Regionalklassen gemäß Anhang 4 und 5, aufgrund einer Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gem. Anhang 2 oder aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu

verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung" und Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“, die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Folgende Tarifierungsmerkmale haben wir berücksichtigt“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, wenn

- a. die angegebene jährliche Fahrleistung sich erhöht;
- b. – entfällt –
- c. sich der Fahrzeugnutzer (ggf. Nutzerkreis) oder durch eine Änderung der Nutzer auch das Alter des jüngsten Nutzers ändert;
- d. das Fahrzeug nicht mehr ausschließlich durch den VN bzw. VN und Partner genutzt werden;
- e. – entfällt –
- f. sich eine Änderung der Zuordnung zu den Wohnverhältnissen ergibt;
- g. sich eine Änderung der Zuordnung zu den Merkmalen Fahrzeugaufbauart und/oder Gefahrgut ergibt;
- h. sich die Nutzungsart und/oder der Versicherer der Zugfahrzeuge ändert (gilt bei Anhänger und Aufliegern).

K.4.1.1

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die bei der Beitragsberechnung berücksichtigte Jahresfahrleistung ändert. Zur Anzeigepflicht gehören die geänderte Jahresfahrleistung sowie der aktuelle Kilometerstand. Der Beitrag wird dann ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der zutreffenden Fahrleistung berechnet.

Als Überschreitung der jährlichen Fahrleistung gilt, wenn

- a. innerhalb der ersten 12 Monate nach letzter Mitteilung des Kilometerstandes die angegebene Fahrleistung überschritten wurde;
- b. nach den ersten 12 Monaten die angegebene durchschnittliche jährliche Fahrleistung überschritten wurde. Die durchschnittliche jährliche Fahrleistung berechnet sich in diesem Fall aus dem 12-fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung seit letzter Meldung der jährlichen Fahrleistung und des Kilometerstandes.

K.4.1.2

Bei allen anderen Änderungen erfolgt die Vertragsänderung ab Eingang der Anzeige beim Versicherer bzw. bei Änderungen des Wohnverhältnisses, der Beförderung von Gefahrgut, der Fahrzeugaufbauart, der Nutzungsart sowie Versicherer der Zugfahrzeuge ab dem Datum, an dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3

– entfällt –

K.4.4

Wurden dem Versicherungsvertrag aufgrund vorsätzlich unrichtiger Angaben Ihrerseits Tarifmerkmale zugrunde gelegt, die nicht zutrafen und/oder wurden diese Zuordnungen während der Vertragslaufzeit vorsätzlich beibehalten,

- a. wird der Beitrag bei der jährlichen Fahrleistung in den ersten 12 Monaten zum Versicherungsbeginn, nach 12 Monaten rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der zutreffenden Fahrleistung berechnet und die Differenz nacherhoben. Zusätzlich wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 400 EUR erhoben, der sofort fällig ist;
- b. wird der Beitrag der übrigen Merkmale, mit Ausnahme der Nutzereigenschaft, ab Vertragsbeginn nach dem bei richtiger Zuordnung geltenden Beitrag berechnet und die Differenz nacherhoben. Bezüglich des Wohnverhältnisses kann die Umstellung des Vertrages auch zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die nicht angezeigte Änderung wirksam wurde und der VN diesen späteren Zeitpunkt dem Versicherer nachweist. Zusätzlich wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 400 EUR erhoben, der sofort fällig ist;
- c. wird der Beitrag bei festgestellter Nutzung durch eine andere Person oder einen anderen Nutzerkreis ab dem Datum der Feststellung auf den der geänderten Nutzung entsprechenden Tarif umgestellt. Zusätzlich wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 400 EUR erhoben, der sofort fällig ist.
- d. Bezüglich Absätze a. bis c. werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 25 Versicherungsvertragsgesetz ausgeschlossen. Weiterhin werden bei mehreren vorsätzlichen Falschangaben nach den Absätzen a. bis c. die Zusatzbeiträge einzeln berechnet.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;

- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs (vergleiche Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen) müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann e.V.

L.1.1

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax: 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Versicherungsombudsmann e.V. für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Weitere Regelungen

M.1 Zahlungsweise

M.1.1

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen (C.4). Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat (nur bei Lastschriftverfahren), ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Der Mindestbeitrag beträgt 15 Euro.

M.1.2

Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison. Der Erst- oder Folgebeitrag ist mit Saisonbeginn fällig. Wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, ist der Erstbeitrag zu diesem Zeitpunkt fällig.

M.1.3

Wird eine Abbuchung von Ihrem Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei Zahlungsperiode eines Vierteljahres der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsbeträgen erfolgen. Kann ein Monatsbeitrag nicht abgebucht werden und beruht dieses auf Ihrem Verschulden, so ist der gesamte Beitrag der Zahlungsperiode sofort fällig.

M.1.4

Für Fahrzeuge, die ein Saison-, Kurzzeit- oder Ausfuhrkennzeichen führen, sowie bei Verträgen, bei denen die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart ist (G.1.4), kann als Zahlungsperiode (siehe C.4) nur ein Jahr gewählt werden.

M.2 Kurzfristiger Vertrag und vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes

Für eine vorübergehende unterjährige Erweiterung des Versicherungsschutzes erheben wir bei einer Versicherungsdauer

bis zu 1 Monat	15 %
bis zu 2 Monaten	25 %
bis zu 3 Monaten	30 %
bis zu 4 Monaten	40 %
bis zu 5 Monaten	50 %
bis zu 6 Monaten	60 %
bis zu 7 Monaten	70 %
bis zu 8 Monaten	75 %
bis zu 9 Monaten	80 %
bis zu 10 Monaten	90 %
über 10 Monate	100 %

des Jahresbeitrags; der Mindestbeitrag bei einer vorübergehenden Erweiterung beträgt 60 EUR (Kurtarif). Dies gilt ebenfalls bei kurzfristigen Änderungen des Nutzerkreises nach Anhang 2 Ziffer 5.4.

Für Verträge, bei denen die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart ist (G.1.4), erfolgt die Beitragsberechnung ebenfalls nach vorstehendem Kurtarif.

M.3 Saisonkennzeichen

M.3.1

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird anteilig nach der Dauer der Saison aus dem Jahresbeitrag berechnet. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.

M.3.2

Davon abweichend besteht für Verträge für Wohnwagenanhänger Versicherungsschutz auch außerhalb der Saison. Es wird für diese Fahrzeuge der volle Jahresbeitrag berechnet, H.2.2 gilt für diese Fahrzeugarten nicht.

M.4 Kurzzeitkennzeichen

M.4.1

Für die Versicherung eines Fahrzeugs, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- und Überführungsfahrt zugelassen ist, sind wir berechtigt, einen entsprechenden Festbeitrag zu erheben. Voraussetzung für die Versicherung mit einem Kurzzeitkennzeichen ist, dass Sie den Folgevertrag für dieses Fahrzeug ebenfalls bei Baloise abschließen.

M.4.2

Bei Zulassung des Risikos im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen (nicht Kurzzeit-) amtlichen Kennzeichen, erfolgt keine Verrechnung des Beitrags für das Kurzzeitkennzeichen mit dem des neu abzuschließenden Folgevertrags.

M.5 – entfällt –

M.6 Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

M.6.1

Unbeschadet einer Zuschlagsregelung im Beitragsteil werden für die nachgenannten Sonderwagnisse und erhöhten Risiken Zuschläge in der Kraftfahrthaftpflicht- und -Fahrzeugversicherung erhoben, die auf Anfrage von der Direktion festgelegt werden, und zwar:

1. für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 Fahrzeugzulassungsverordnung wegen Abweichens von einzelnen Vorschriften erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird;
2. für Fahrzeuge mit überdurchschnittlichem Wert, ungewöhnlichen Sonderausstattungen, Spezialkarosserien, Ladekränen oder mit ungewöhnlichem Einsatzzweck bzw. mit überdurchschnittlicher Nutzung;
3. für Spezialfahrzeuge aller Art, mit Ausnahme von Tank-, Silo- und Thermowagen;
4. für Lieferwagen und Personenkraftwagen, die überwiegend zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, insbesondere der Beförderung von eigenen oder fremden Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden (hierzu gehören insbesondere Fahrzeuge für Auslieferungs- und Kurierdienste oder von der Genehmigungspflicht freigestellte Mietwagen);
5. für Fahrzeuge mit Einsatz auf Flugfeldern, in chemischen oder biologischen Fabriken, Raffinerien, Kraftwerken aller Art und mit vergleichbar erhöhten Risikoverhältnissen.

M.6.2

Für Fahrzeuge, die ein Ausfuhr- oder Oldtimerkennzeichen führen, wird der Beitrag jeweils auf Anfrage von uns bestimmt.

M.7 Gebühren

Außer den gesetzlichen Abgaben, Mahngebühren sowie Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens werden Gebühren nicht erhoben.

M.8 Versicherungsteuer

M.8.1

In den von Ihnen als Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.

M.8.2

Die Höhe der Versicherungsteuer (in Prozent) richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz. Die Beiträge können sich durch Änderung des Versicherungsteuergesetzes erhöhen oder ermäßigen. Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz.

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung mit Wirkung für Ihre bestehenden Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die folgenden Voraussetzungen N.1 bis N.3 erfüllt sind:

Unwirksamkeit einzelner Regelungen

N.1

Eine oder mehrere Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung sind durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse unwirksam geworden:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.

Dies gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

N.2

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Keine Schlechterstellung

N.3

Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

Kündigungsrecht

N.4

Bei einer Bedingungsänderung haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

O Was ist bei Auslandsfahrten mit Ihrem Fahrzeug zu beachten?

O.1 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

O.1.1

Sie haben Versicherungsschutz im geographischen Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören.

Erweiterung des Versicherungsschutzes auf andere Länder

O.1.2

Falls Sie außerhalb dieser Gebiete Versicherungsschutz benötigen, muss dies mit uns gesondert vereinbart werden.

O.2 Internationale Versicherungskarte

O.2.1

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte (IVK) ausgehändigt, richtet sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens nach den Versicherungssummen, die im Besuchsland gesetzlich vorgeschrieben sind.

O.2.2

Die Internationale Versicherungskarte können Sie bei uns anfordern.

P Anzeigen und Mitteilungen

P.1 Was müssen Sie bei Fragen, Mitteilungen und Anzeigen beachten?

Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen

P.1.1

Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

P.1.2

– entfällt –

Entgegennahme durch Ihren Vermittler

P.1.3

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

1.1 für Pkw

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz in %	
	KH	VK
SF50	15	16
SF49	16	17
SF48	16	17
SF47	16	18
SF46	16	18
SF45	16	18
SF44	16	18
SF43	17	18
SF42	17	19
SF41	17	19
SF40	17	19
SF39	17	19
SF38	18	20
SF37	18	20
SF36	18	20
SF35	18	20
SF34	19	21
SF33	19	21
SF32	19	21
SF31	19	22
SF30	20	22
SF29	20	22
SF28	20	23
SF27	21	23
SF26	21	24
SF25	22	24
SF24	22	24
SF23	22	25
SF22	23	25
SF21	23	26
SF20	24	26

SF19	25	27
SF18	25	28
SF17	26	28
SF16	27	29
SF15	28	30
SF14	29	30
SF13	30	31
SF12	31	32
SF11	32	33
SF10	33	34
SF9	35	35
SF8	36	36
SF7	38	37
SF6	40	39
SF5	43	40
SF4	46	41
SF3	49	43
SF2	53	45
SF1	58	48
SF½	69	50
0	100	60
M	135	85

1.2 - entfällt -

1.3 für Krafträder/-roller, Leichtkrafträder/-roller, Trikes, Quads

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz in %	
	KH	VK
SF20	20	20
SF19	21	20
SF18	22	21
SF17	23	21
SF16	23	22
SF15	24	22
SF14	24	23
SF13	24	24
SF12	25	24
SF11	25	25
SF10	25	26
SF9	26	27
SF8	26	28
SF7	27	29
SF6	28	31
SF5	30	32
SF4	32	34
SF3	35	36
SF2	40	39
SF1	50	50
SF½	65	65
0	90	90
M	130	130

1.4 für Wohnmobile und Bürofahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz in %	
	KH	VK
SF20	25	25
SF19	25	25
SF18	26	26
SF17	26	28
SF16	27	29
SF15	27	30
SF14	27	30
SF13	28	31
SF12	28	31
SF11	29	32
SF10	30	32
SF9	31	32
SF8	31	32
SF7	32	32
SF6	33	33
SF5	35	33
SF4	36	34
SF3	38	34
SF2	40	34
SF1	43	37
SF½	47	38
0	63	43
M	139	60

1.5 für Taxen und Mietwagen

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz in %	
	KH	VK
SF20	28	45
SF19	29	45
SF18	30	46
SF17	31	47
SF16	32	48
SF15	33	49
SF14	34	49
SF13	36	50
SF12	37	51
SF11	39	52
SF10	41	54
SF9	43	55
SF8	46	57
SF7	49	59
SF6	53	61
SF5	57	64
SF4	62	66
SF3	69	71
SF2	78	78
SF1	90	86
SF½	95	93
0	121	98
M	158	161

1.6 für Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz in %	
	KH	VK
SF20	27	40
SF19	29	42
SF18	30	43
SF17	31	43
SF16	32	44
SF15	33	45
SF14	34	46
SF13	36	47
SF12	37	48
SF11	39	49
SF10	41	50
SF9	43	52
SF8	46	54
SF7	49	56
SF6	53	59
SF5	57	62
SF4	62	66
SF3	69	71
SF2	78	78
SF1	90	86
SF½	95	93
0	121	98
M	158	161

2 Rückstufung im Schadenfall

2.1 für Pkw

2.1.a Pkw im Tarif Baloise All-in

	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		Bei 3 und mehr Schäden	
aus Klasse	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF50	SF26	SF36	SF10	SF22	M	M
SF49	SF21	SF31	SF8	SF18	M	M
SF48	SF21	SF30	SF8	SF18	M	M
SF47	SF20	SF30	SF7	SF17	M	M
SF46	SF20	SF29	SF7	SF17	M	M
SF45	SF20	SF28	SF7	SF16	M	M
SF44	SF19	SF27	SF7	SF16	M	M
SF43	SF19	SF27	SF7	SF15	M	M
SF42	SF18	SF26	SF6	SF15	M	M
SF41	SF18	SF25	SF6	SF14	M	M
SF40	SF17	SF25	SF6	SF14	M	M
SF39	SF17	SF24	SF6	SF13	M	M
SF38	SF17	SF23	SF6	SF13	M	M
SF37	SF16	SF23	SF5	SF12	M	M
SF36	SF16	SF22	SF5	SF12	M	M
SF35	SF15	SF21	SF5	SF11	M	M
SF34	SF15	SF21	SF5	SF11	M	M
SF33	SF14	SF20	SF5	SF10	M	M
SF32	SF14	SF19	SF4	SF10	M	M
SF31	SF14	SF19	SF4	SF9	M	M
SF30	SF13	SF18	SF4	SF9	M	M
SF29	SF13	SF17	SF4	SF8	M	M
SF28	SF12	SF17	SF3	SF8	M	M
SF27	SF12	SF16	SF3	SF7	M	M
SF26	SF11	SF15	SF3	SF7	M	M
SF25	SF11	SF14	SF3	SF6	M	M
SF24	SF10	SF14	SF2	SF6	M	M
SF23	SF10	SF13	SF2	SF5	M	M
SF22	SF9	SF12	SF2	SF5	M	M
SF21	SF9	SF12	SF2	SF4	M	M
SF20	SF8	SF11	SF1	SF4	M	M
SF19	SF8	SF10	SF1	SF3	M	M

SF18	SF7	SF9	SF1	SF3	M	M
SF17	SF7	SF9	SF1	SF2	M	M
SF16	SF6	SF8	SF1	SF2	M	M
SF15	SF6	SF7	SF½	SF1	M	M
SF14	SF5	SF7	SF½	SF1	M	M
SF13	SF5	SF6	SF½	SF½	M	M
SF12	SF4	SF5	SF½	SF½	M	M
SF11	SF4	SF4	SF½	SF½	M	M
SF10	SF3	SF4	SF½	SF½	M	M
SF9	SF3	SF3	SF½	0	M	M
SF8	SF2	SF2	0	0	M	M
SF7	SF2	SF2	0	0	M	M
SF6	SF1	SF1	0	0	M	M
SF5	SF1	SF½	0	0	M	M
SF4	SF½	SF½	0	0	M	M
SF3	SF½	SF½	M	M	M	M
SF2	SF½	0	M	M	M	M
SF1	0	0	M	M	M	M
SF½	0	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2.1.b Pkw im Tarif Baloise Basis

aus Klasse	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		Bei 3 und mehr Schäden	
	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF50	SF24	SF34	SF8	SF20	M	M
SF49	SF19	SF29	SF6	SF16	M	M
SF48	SF19	SF28	SF6	SF16	M	M
SF47	SF18	SF28	SF5	SF15	M	M
SF46	SF18	SF27	SF5	SF15	M	M
SF45	SF18	SF26	SF5	SF14	M	M
SF44	SF17	SF25	SF5	SF14	M	M
SF43	SF17	SF25	SF5	SF13	M	M
SF42	SF16	SF24	SF4	SF13	M	M
SF41	SF16	SF23	SF4	SF12	M	M
SF40	SF15	SF23	SF4	SF12	M	M

SF39	SF15	SF22	SF4	SF11	M	M
SF38	SF15	SF21	SF4	SF11	M	M
SF37	SF14	SF21	SF3	SF10	M	M
SF36	SF14	SF20	SF3	SF10	M	M
SF35	SF13	SF19	SF3	SF9	M	M
SF34	SF13	SF19	SF3	SF9	M	M
SF33	SF12	SF18	SF3	SF8	M	M
SF32	SF12	SF17	SF2	SF8	M	M
SF31	SF12	SF17	SF2	SF7	M	M
SF30	SF11	SF16	SF2	SF7	M	M
SF29	SF11	SF15	SF2	SF6	M	M
SF28	SF10	SF15	SF1	SF6	M	M
SF27	SF10	SF14	SF1	SF5	M	M
SF26	SF9	SF13	SF1	SF5	M	M
SF25	SF9	SF12	SF1	SF4	M	M
SF24	SF8	SF12	0	SF4	M	M
SF23	SF8	SF11	0	SF3	M	M
SF22	SF7	SF10	0	SF3	M	M
SF21	SF7	SF10	0	SF2	M	M
SF20	SF6	SF9	0	SF2	M	M
SF19	SF6	SF8	0	SF1	M	M
SF18	SF5	SF7	0	SF1	M	M
SF17	SF5	SF7	0	0	M	M
SF16	SF4	SF6	0	0	M	M
SF15	SF4	SF5	M	0	M	M

SF14	SF3	SF5	M	0	M	M
SF13	SF3	SF4	M	M	M	M
SF12	SF2	SF3	M	M	M	M
SF11	SF2	SF2	M	M	M	M
SF10	SF1	SF2	M	M	M	M
SF9	SF1	SF1	M	M	M	M
SF8	SF½	SF½	M	M	M	M
SF7	SF½	SF½	M	M	M	M
SF6	0	0	M	M	M	M
SF5	0	M	M	M	M	M
SF4	M	M	M	M	M	M
SF3	M	M	M	M	M	M
SF2	M	M	M	M	M	M
SF1	M	M	M	M	M	M
SF½	M	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2.2 - entfällt -**2.3 Krafträder/-roller, Leichtkrafträder/-roller, Trikes, Quads**

	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		Bei 3 und mehr Schäden	
aus Klasse	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF20	SF2	SF9	0	0	M	M
SF19	SF2	SF8	0	0	M	M

SF18	SF2	SF8	0	0	M	M
SF17	SF2	SF8	0	0	M	M
SF16	SF2	SF7	0	0	M	M
SF15	SF1	SF7	M	M	M	M
SF14	SF1	SF7	M	M	M	M
SF13	SF1	SF6	M	M	M	M
SF12	SF1	SF6	M	M	M	M
SF11	SF1	SF5	M	M	M	M
SF10	SF1	SF5	M	M	M	M
SF9	SF1	SF4	M	M	M	M
SF8	SF1	SF4	M	M	M	M
SF7	SF½	SF3	M	M	M	M
SF6	SF½	SF3	M	M	M	M
SF5	SF½	SF2	M	M	M	M
SF4	SF½	SF2	M	M	M	M
SF3	SF½	SF1	M	M	M	M
SF2	SF½	SF1	M	M	M	M
SF1	0	SF1	M	M	M	M
SF½	M	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2.4 Wohnmobile und Bürofahrzeuge

	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		Bei 3 und mehr Schäden	
aus Klasse	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF20	SF3	SF7	0	0	M	M
SF19	SF1	SF6	0	0	M	M
SF18	SF1	SF6	0	0	M	M
SF17	SF½	SF5	0	0	M	M
SF16	SF½	SF3	0	0	M	M
SF15	SF½	SF1	0	0	M	M
SF14	SF½	SF½	0	0	M	M
SF13	SF½	SF½	0	0	M	M
SF12	SF½	SF½	0	0	M	M
SF11	SF½	0	0	M	M	M
SF10	SF½	0	0	M	M	M
SF9	0	0	M	M	M	M
SF8	0	0	M	M	M	M

SF7	0	0	M	M	M	M
SF6	0	0	M	M	M	M
SF5	0	0	M	M	M	M
SF4	0	0	M	M	M	M
SF3	0	0	M	M	M	M
SF2	0	0	M	M	M	M
SF1	0	0	M	M	M	M
SF½	0	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2.5 Steuern und Mietwagen

	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		Bei 3 und mehr Schäden	
aus Klasse	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF20	SF13	SF9	SF3	SF3	0	M
SF19	SF13	SF9	SF2	SF2	0	M
SF18	SF13	SF9	SF2	SF2	0	M
SF17	SF13	SF8	SF2	SF2	0	M
SF16	SF11	SF8	SF2	SF2	0	M
SF15	SF11	SF7	SF2	SF2	0	M
SF14	SF10	SF7	SF1	SF1	M	M
SF13	SF9	SF6	SF1	SF1	M	M
SF12	SF8	SF6	SF1	SF1	M	M
SF11	SF7	SF5	SF1	SF1	M	M
SF10	SF7	SF5	SF½	SF½	M	M
SF9	SF6	SF4	SF½	SF½	M	M
SF8	SF5	SF3	0	0	M	M
SF7	SF4	SF3	0	0	M	M
SF6	SF3	SF2	0	0	M	M
SF5	SF3	SF1	0	0	M	M
SF4	SF2	SF1	M	M	M	M
SF3	SF1	0	M	M	M	M
SF2	SF1	0	M	M	M	M
SF1	0	M	M	M	M	M
SF½	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2.6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen

	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		Bei 3 und mehr Schäden	
aus Klasse	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF20	SF10	SF6	SF3	SF½	0	M
SF19	SF8	SF5	SF2	SF½	0	M
SF18	SF8	SF5	SF2	SF½	0	M
SF17	SF8	SF5	SF2	SF½	0	M
SF16	SF7	SF4	SF2	0	0	M
SF15	SF7	SF4	SF2	0	0	M
SF14	SF6	SF4	SF1	0	M	M
SF13	SF6	SF4	SF1	0	M	M
SF12	SF5	SF3	SF1	M	M	M
SF11	SF5	SF3	SF1	M	M	M
SF10	SF4	SF3	SF½	M	M	M
SF9	SF4	SF2	SF½	M	M	M
SF8	SF3	SF2	0	M	M	M
SF7	SF3	SF2	0	M	M	M
SF6	SF2	SF1	0	M	M	M
SF5	SF2	SF1	0	M	M	M
SF4	SF1	SF½	M	M	M	M
SF3	SF½	0	M	M	M	M
SF2	SF½	0	M	M	M	M
SF1	0	0	M	M	M	M
SF½	0	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1

Bei der Beitragsbemessung für Versicherungsverträge von Pkw werden auch die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt. Diese gefahrerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

- Jährliche Fahrleistung
- Alter des Versicherungsnehmers
- Alter zusätzlicher Nutzer
- Ausschließliche Fahrzeugnutzung durch den Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmer und Partner
- Fahrzeugalter bei Zulassung auf den Versicherungsnehmer
- Nutzungsdauer
- Wohnverhältnis
- Dauer des Vertrages
- Leasing
- Bestehen einer Kaskoversicherung
- Zahlungsperiode
- Abweichender Halter
- Fahrzeugaufbauart
- Gefahrgut

2

Für Krafträder, Leichtkrafträder- und -roller sowie Trikes und Quads gelten die Merkmale Alter des Versicherungsnehmers, Alter des zusätzlichen Nutzers, Nächtlicher Abstellplatz, Fahrzeughersteller und Motorleistung.

3.1

Für Lieferwagen, Lastkraftwagen sowie für Sonderfahrzeuge und -risiken gilt das Merkmal Fahrzeugaufbauart.

3.2

Für Anhänger und Auflieger gelten die Merkmale Fahrzeugaufbauart, Nutzungsart und Versicherer des Zugfahrzeuges.

3.3

Für Campingfahrzeuge gelten die Merkmale jährliche Fahrleistung, Alter zusätzlicher Nutzer, Fahrzeugalter, Motorleistung, Neuwert und Fahrzeugaufbauart.

4

Die Merkmale Zahlungsperiode, Abweichende Haltereigenschaft und Gefahrgut gelten für alle Wagnisse des Tarifes.

5 Für die einzelnen Merkmale gelten folgende ergänzende Regelungen:

5.1 Jährliche Fahrleistung

- a. Für Pkw richtet sich der Beitrag nach der vom Versicherungsnehmer anzugebenden jährlichen Fahrleistung.
- b. Die jährliche Fahrleistung berechnet sich aus dem 12-fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung.
- c. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Kalenderjahr ist die hochgerechnete jährliche Fahrleistung im Antrag anzugeben. Die jährliche Fahrleistung berechnet sich aus dem 12-fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung der jeweils zugrunde liegenden kurzfristigen Zeiten. Ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, ist die in der Saison gefahrene Fahrleistung anzugeben.
- d. Fehlen die Angaben zur Fahrleistung – dazu gehört auch der Kilometerstand – bei Abschluss des Vertrages, gilt die höchste jährliche Fahrleistung (über 70.000 km) als vereinbart.

5.2 – entfällt –

5.3 – entfällt –

5.4 Alter zusätzlicher Nutzer

- a. Für Pkw (WKZ 112), Krafträder (WKZ 003) und Wohnmobile (WKZ 127) sind die berechtigten Fahrzeugnutzer des versicherten Fahrzeugs festzulegen und ggf. Name und Geburtsdatum des Nutzers anzugeben (die Zuordnung beeinflusst die Beitragsberechnung):

Für Versicherungsnehmer, die juristische Personen sind:

Firma mit Einzelnutzung (nur bei Pkw möglich)

Ausschließliche Nutzung durch einen namentlich benannten Nutzer

Firma mit Einzel- und Partnernutzung (nur bei Pkw möglich)

Ausschließliche Nutzung durch einen namentlich benannten Nutzer und dessen Partner

Firma ohne festgelegte Nutzer

Beliebige Nutzung

Für Versicherungsnehmer, die natürliche Personen sind: Einzelnutzer

Ausschließliche Nutzung durch den Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer und Partner

Ausschließliche Nutzung durch den Versicherungsnehmer und dessen Partner

Zusätzliche Nutzer

Ausschließliche Nutzung durch den Versicherungsnehmer und Personen, die nicht jünger sind als der vereinbarte jüngste Nutzer und nicht älter als der vereinbarte älteste Nutzer.

Das Merkmal "Zusätzlicher Nutzer" richtet sich jeweils nach dem Alter des jüngsten und des ältesten Nutzers.

Beliebiger Nutzer (Pkw, Krafträder und Wohnmobile)

Beliebige Nutzung durch Versicherungsnehmer und andere Personen

b. Ergänzende Bestimmungen zum Nutzerkreis

1. Ist der Nutzerkreis „Zusätzlicher Nutzer“ vereinbart, darf das Fahrzeug auch von anderen Nutzern verwendet werden, wenn sie älter als die vereinbarten jüngsten Nutzer und jünger als die vereinbarten ältesten Nutzer sind (bezüglich der Rechtsfolgen siehe K.4.4).
2. Ist bei Pkw eine Nutzung durch Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmer/Partner vereinbart, dürfen auch sonstige Personen das Fahrzeug führen, sofern der Versicherungsnehmer oder sein in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner sich nachweislich während der Fahrt ebenfalls im Pkw befinden. Bei Firma mit Einzelnutzung oder mit Einzel-/Partnernutzung gilt Satz 1 entsprechend, sofern sich der Einzelnutzer bzw. dessen Partner im Fahrzeug befindet. Der begleitende Versicherungsnehmer bzw. der begleitende Ehe-/Lebenspartner muss mindestens 24 Jahre alt sein. Im Schadenfall ist durch unabhängige Zeugen der Nachweis zu führen. I.3.5.2 letzter Satz findet Anwendung. Diese Nutzungsmöglichkeit gilt nicht, wenn der Pkw eine Sondereinstufung gem. I.2.2.5 bekommen hat.
3. Eltern des Versicherungsnehmers oder Partners dürfen den Pkw uneingeschränkt führen, sofern sie einen eigenen Pkw bei Baloise auf ihren Namen versichert haben und sich der Vertrag mindestens in der Schadenfreiheitsklasse SF1 befindet. Hierfür müssen sie nicht als zusätzliche Nutzer gemeldet sein. Entsprechendes gilt bei einer Firma mit Einzel-/Partnernutzung hinsichtlich des namentlich benannten Nutzers. Diese Nutzungsmöglichkeit gilt nicht, wenn der Pkw eine Sondereinstufung gem. I.2.2.5 bekommen hat.

4. Kinder des Versicherungsnehmers oder Partners dürfen den Pkw auch ohne Begleitung uneingeschränkt führen, sofern sie einen eigenen Pkw bei Baloise auf ihren Namen versichert haben und sich der Vertrag mindestens in der Schadenfreiheitsklasse SF1 befindet. Hierfür müssen sie nicht als zusätzliche Nutzer gemeldet sein. Entsprechendes gilt bei einer Firma mit Einzel-/Partnernutzung hinsichtlich des namentlich benannten Nutzers. Diese Nutzungsmöglichkeit gilt nicht, wenn der Pkw eine Sondereinstufung gem. I.2.2.5 bekommen hat.

- c. Als Partner gilt der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Ehe-/Lebenspartner.
- d. Für Verträge, die sich in einer Versicherungsart in der SF-Klasse ½, 0 oder M befinden, wird das Alter eines zusätzlichen Fahrzeugnutzers (Alter bis 23 Jahre) mit einem höheren Risikozuschlag, in den Klassen besser als SF ½ mit einem reduzierten Risikozuschlag berücksichtigt. Dieses gilt in der Fahrzeugteilversicherung entsprechend, wenn und solange sich die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in einer der genannten Schadenfreiheits- bzw. Schadenklassen befindet.
- e. Die Einstufung in die Altersgruppen wird jährlich zur Hauptfälligkeit sowie bei jeder Vertragsänderung und -erweiterung (auch beim Einschluss oder Änderung einer bisher nicht versicherten Versicherungsart) aktualisiert.

5.5 Ausschließliche Fahrzeugnutzung durch den Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmer und Partner

- a. Die Zuordnung zu diesem Merkmal erfolgt, sofern der Pkw ausschließlich vom Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmer und seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner genutzt wird. Das Merkmal berücksichtigt ferner das Alter des jüngsten und ältesten Nutzers.
- b. Das Merkmal kommt bei juristischen Personen nur zur Anwendung, wenn als Fahrzeugnutzer Firma mit Einzelnutzung bzw. mit Einzel- und Partnernutzung vereinbart ist und der Einzelnutzer und ggf. sein Partner die Voraussetzungen erfüllen. Die Altersklassen 1 und 2 finden in diesem Fall keine Berücksichtigung.
- c. Als Partner gilt der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer bzw. dem Einzelnutzer lebende Ehe-/Lebenspartner.

5.6 – entfällt –

5.7 Wohnverhältnis (Versicherungsnehmer ist natürliche Person)

- a. Selbstgenutztes Ein-/Zweifamilienhaus
 1. Für Pkw kommt das Merkmal zur Anwendung, wenn Sie als unser Versicherungsnehmer oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner ein in Ihrem/seinem Eigentum befindliches Ein-/Zweifamilienhaus als Hauptwohnsitz selbst nutzen.
 2. Voraussetzung ist das Bestehen einer Wohngebäudeversicherung (Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserversicherung) bei Baloise.
 3. Das Merkmal kommt bei juristischen Personen nur zur Anwendung, wenn als Fahrzeugnutzer Firma mit Einzelnutzung bzw. mit Einzel- und Partnernutzung vereinbart ist und der Einzelnutzer und ggf. sein Partner die Voraussetzungen erfüllen. Als Partner gilt der in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebende Ehe-/Lebenspartner.
- b. Angemietetes Einfamilienhaus
 1. Für Pkw kommt das Merkmal zur Anwendung, wenn Sie als unser Versicherungsnehmer oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner ein angemietetes Einfamilienhaus als Hauptwohnsitz selbst nutzen. Voraussetzung ist das Bestehen einer Hausratversicherung bei Baloise.
 2. Das Merkmal kommt bei juristischen Personen nur zur Anwendung, wenn als Fahrzeugnutzer Firma mit Einzelnutzung bzw. mit Einzel- und Partnernutzung vereinbart ist und der Einzelnutzer und ggf. sein Partner die Voraussetzungen erfüllen. Als Partner gilt der in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebende Ehe-/Lebenspartner.

5.8 – 5.13 – entfällt –

5.14 Fahrzeughersteller

Die Beiträge für Krafträder (WKZ 003) richten sich nach dem Hersteller des Fahrzeugs.

5.15 Abweichende Haltereigenschaft

Das Merkmal wird für alle Wagnisse des Tarifs berücksichtigt, wenn das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und die Fahrzeugzulassung nicht erfolgte auf

- Eheleute / Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Wohnsitz im Versicherungsnehmer/Partner-Tarif gem. 5.5,
- ein Kind des Versicherungsnehmers und/oder des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/ Lebenspartners,
- einen Werksangehörigen,
- eine Firma (Versicherungsnehmer ist Privatperson),
- eine Privatperson (Versicherungsnehmer ist Firma).

5.16 Fahrzeugaufbauart

Für alle Lieferwagen, Lastkraftwagen, Anhänger und Auflieger sowie für Sonderfahrzeuge und -risiken richtet sich der Beitrag nach dem Aufbau des Fahrzeugs:

offener Kasten mit Plane und Spriegel

offener Kasten

geschlossener Kasten

Kipper

Kipper offener Kasten mit Plane und Spriegel

Kipper geschlossener Kasten

Kipper offener Kasten

Tankaufbau

Siloaufbau

Kühl- oder Thermoaufbau

sonstige Aufbauarten

5.17 Nutzungsart

Für alle Anhänger und Auflieger richtet sich der Beitrag nach der Nutzungsart des Fahrzeugs:

ohne Verleih

mit Verleih, auch gelegentlich

5.18 – entfällt –

5.19 Gefahrgut

Für alle Wagnisse des Tarifs unterscheidet das Merkmal nach folgenden Ausprägungen:
keine Gefahrguttransporte

Gefahrguttransporte nach der amtlichen Gefahrgutklasse ohne Genehmigungspflicht, ausgenommen Beförderung von Treibstoff und leichtem Heizöl

Gefahrguttransporte nach der amtlichen Gefahrgutklasse mit Genehmigungspflicht, ausgenommen Beförderung von Treibstoff und leichtem Heizöl

Beförderung von Treibstoff und leichtem Heizöl

sonstige Gefahrguttransporte

5.20 Sonstige Tarifmerkmale

5.20.1

Bei der Beitragsbemessung können auch die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt werden: Hersteller, Fahrzeugart, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit, Anzahl der Plätze, Nutzlast oder zulässiges Gesamtgewicht und Datum der Zulassung auf den VN. Maßgeblich sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

5.20.2

Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Anhang 6 Ziffern 12 bis 14) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei der Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Kraftomnibussen, die bis einschließlich 30. April 1984 erstmals zugelassen sind, besteht Deckung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 34a Abs. 3 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1629).

5.20.3

Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Die Fahrzeugtypen werden aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

für	Pkw , Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeug-Pkw		
Sparte	KH	VK	TK
Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte bis unter		
10	49,5	39,5	36,4
11	61,9	53,1	47,5
12	71,6	62,7	56,3
13	79,8	69,0	65,3
14	86,6	74,3	75,2
15	92,0	80,2	87,5
16	97,7	88,3	97,2
17	103,7	96,8	109,7
18	110,4	105,5	122,2
19	118,0	116,5	133,6
20	125,4	125,2	147,8
21	133,3	135,9	166,4
22	144,0	145,3	183,6
23	165,4	156,2	210,9
24	196,0	169,6	241,7
25	ab 196,0	184,3	271,8
26	–	206,3	306,7
27	–	232,3	354,9
28	–	276,4	416,5
29	–	330,1	487,0
30	–	377,5	628,8
31	–	438,7	763,9
32	–	516,6	975,5
33	–	696,7	ab 975,5
34	–	ab 696,7	–

Anhang 4: – entfällt –

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

- a. Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b. Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c. Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a oder 1.b erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

2.1

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c. – entfällt –
- d. – entfällt –
- e. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

- f. Beamte und Richter der unter 2.1a bis 2.1e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- g. Beamte überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.1f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.1f oder 2.1g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.1f, 2.1g oder 2.1h erfüllt haben;
- i. Familienangehörige von Beamten und Richtern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.1f, 2.1g oder 2.1h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.2

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten

- a. in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von
 1. Krafträdern,
 2. Pkw,
 3. Wohnmobilen,
 4. Lieferwagen im Werkverkehr,
- b. in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Versicherungsverträge von
 1. Krafträdern,
 2. Lastkraftwagen im Werkverkehr,
 3. Zugmaschinen im Werkverkehr,

jeweils mit Ausnahme von Selbstfahrrervermietfahrzeugen, Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern.

3 Tarifgruppe P – entfällt –

4 Tarifgruppe O

4.1

Die Beiträge der Tarifgruppe O gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen von

- a. mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- b. als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- c. Angestellten und Arbeitern der unter 4.1a und 4.1b oder unter 2.1.a bis e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;
- d. Angestellten und Arbeitern überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die unter 4.1c genannten Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- e. Pensionären, Rentnern und beurlaubten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 4.1c oder 4.1d unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätigen, versorgungsberechtigten Witwen/Witwern von Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 4.1c, 4.1d oder 4.1e erfüllt haben.
- f. Familienangehörigen von Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 4.1c, 4.1d oder 4.1e erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

4.2

Die Beiträge der Tarifgruppe O gelten

- a. in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko-, Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von
 1. Krafträdern,
 2. Pkw,
 3. Wohnmobilen,
 4. Lieferwagen im Werkverkehr,
- b. in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Versicherungsverträge von
 1. Krafträdern,
 2. Lastkraftwagen im Werkverkehr,
 3. Zugmaschinen im Werkverkehr,

jeweils mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen, Fahrzeugen mit Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern.

5 Tarifgruppe F

5.1

Die Beiträge der Tarifgruppe F gelten in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, sofern Sie mit einem Kind, das im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns höchstens 15 Jahre alt ist oder wird, in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Kinder gelten Ihre leiblichen, Stief- und Adoptivkinder. Wir sind berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern (Auszug Familienbuch, Meldebescheinigung).

5.2

Weitere Voraussetzung ist, dass Sie als Versicherungsnehmer mindestens 24 Jahre sind und das Fahrzeug nicht von Personen unter 24 Jahren geführt wird.

6 Tarifgruppe G

6.1

Die Beiträge der Tarifgruppe G gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf Unternehmen oder Einzelunternehmer folgender Branchen

1. Installationsbetriebe
2. Elektrobetriebe
3. Innenausbau
4. Garten- und Landschaftsbau
5. Metallverarbeitung
6. Dachdeckerbetriebe
7. Fleischereien und Metzgereien
8. Bäckereien
9. Kosmetik
10. Ärzte

6.2

Voraussetzung zur Einstufung in die Tarifgruppe G ist das Bestehen eines Gewerbevertrages im Konzern bzw. das Vorliegen eines entsprechenden Antrages mit einem Versicherungsbeginn, der nicht mehr als 13 Monate nach Beginn der Kfz-Versicherung liegt.

6.3

Die Beiträge der Tarifgruppe G gelten für Versicherungsverträge von

1. Pkw,
2. Lieferwagen im Werkverkehr,
3. Lastkraftwagen im Werkverkehr,

jeweils mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen sowie von Fahrzeugen mit Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen.

7 Tarifgruppe R/N

7.1 – entfällt –

7.2

Kommt keine der in Ziffern 1 bis 6 und 8 genannten Tarifgruppen zur Anwendung, so gilt die Tarifgruppe N.

8 Tarifgruppen I und J

8.1

Die Beiträge der Tarifgruppe I gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a. festangestellte Mitarbeiter sowie Auszubildende im Innendienst bei Baloise,

- b. ehemalige Angestellte im Innendienst bei Baloise oder dem Deutschen Ring, soweit sie nach ihrer Tätigkeit unmittelbar in den Ruhestand getreten sind,
- c. Ehegatten oder im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kinder (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) von Mitarbeitern im Innendienst bei Baloise gemäß 8.1.a oder 8.1.b.

8.2

Die Beiträge der Tarifgruppe J gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a. Hauptberufsvertreter (HV) nach §§ 84 ff. HGB mit Ausschließlichkeitsbindung bei Baloise;
- b. festangestellte Mitarbeiter sowie Auszubildende im Innen- und Außendienst von Hauptberufsvertretern (Ausschließlichkeit) gemäß 8.2.a bei Baloise,
- c. ehemalige Hauptberufsvertreter oder Mitarbeiter im Innen- und Außendienst von Hauptberufsvertretern (Ausschließlichkeit) gemäß 8.2.a und 8.2.b bei Baloise

- d. Ehegatten oder im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kinder (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) von Hauptberufsvertretern oder Mitarbeitern im Innen- und Außendienst von Hauptberufsvertretern (Ausschließlichkeit) gemäß 8.2.a und 8.2.b bei Baloise.

8.3

Im Übrigen gelten für die Inanspruchnahme der Tarifgruppen I und J die jeweils aktuellen internen Statuten von Baloise.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1

Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.2

Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.3

Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

1.4

motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 – entfällt –

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

4a Trikes

Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

4b Quads

Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse max. 400 kg) oder Güterbeförderung (Leermasse max. 550 kg) und einer Leistung bis 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

10.1

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2

Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.2.1

Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt, wobei die Fahrt wieder an den Ausgangspunkt zurückführen muss.

10.2.2

Ferienzielreisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft anbietet und ausführt. Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu befördern und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubringen.

10.3

Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

10.3.1

Hotelomnibusse sind auf den Eigentümer oder Pächter eines Hotels zugelassen und werden ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet.

10.3.2

Werkomnibusse gehören dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmer und werden ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der

Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen eingesetzt.

10.3.3

Schulomnibusse werden ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet.

10.3.4

Lehromnibusse sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen geeignet sind, jedoch ausschließlich zu Lehrzwecken (Fahrschule) verwendet werden.

10.3.5

Krankenomnibusse im Sinne des Tarifs sind speziell eingerichtete Kraftomnibusse, die karitativen Einrichtungen, Krankenhäusern oder Heilanstalten gehören und ausschließlich der Beförderung von Kranken oder Verletzten dienen.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

11a Büro- und Konferenzfahrzeuge

sind als Sonder-Kfz Büro- oder Konferenzfahrzeug zugelassene Kraftfahrzeuge.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist. Der im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetztes (GüKG) freigestellte Güterverkehr wird je nach den tatsächlichen Verhältnissen als Werk- oder gewerblicher Güterverkehr betrachtet. Der Privatverkehr wird dem Werkverkehr gleichgestellt.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere. Der im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetztes (GüKG) freigestellte Güterverkehr wird je nach den tatsächlichen Verhältnissen als Werk- oder gewerblicher Güterverkehr betrachtet.

14 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut (Die Beförderung von Neumöbeln gilt als gewerblicher Güterverkehr).

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse

Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.

22 Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse

Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

24 Anhänger

Anhänger sind als solche zugelassene Fahrzeuge zur Güterbeförderung ohne eigenen Antrieb.

25 Oldtimer

Oldtimer sind Pkw und Krafträder mit einem Mindestalter von 30 Jahren und/oder

- die von den zuständigen Sachverständigen (TÜV/DEKRA) aufgrund des Zustandes der Fahrzeuge der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zugeordnet wurden;
- die eine Betriebserlaubnis für Oldtimer (Fahrzeugschein Ziffer 1 mit der Endnummer xx98) haben;
- denen von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurde;

26 Pferdetransporter

Pferdetransporter sind als Sonder-Kfz Pferdetransporter zugelassene Lastkraftwagen die ausschließlich zur Beförderung eigener Pferde genutzt werden. Die Beförderung fremder Pferde gilt als gewerblicher Güterverkehr.

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de